This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Maßregeln
gegen die Reblauskrankheit.

Sammlung
der in Geltung befindlichen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

Amtliche Ausgabe.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1906.

Digitized by Google

LIBRARY OF CONGRESS
MAY 14 1927
DOCUMENTS DIVISION

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Reichsvorschriften.

Seite

1. Reichsgesetz vom 6. März 1875, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend 1
2. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, die Bekämpfung der Reblaus betreffend 2
   Erläuternde Bemerkungen hierzu 7
3. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1904 über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes vom 6. Juli 1904, die Bekämpfung der Reblaus betreffend 9
4. Die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus 10
5. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1873, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen 17
6. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1879, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks . . . 18
7. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues 18
8. Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1887, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten 21
9. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues 23
10. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23 Juli 1883, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge . . 24
11. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1884, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken 24
12. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. August 1887, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten 25

II. Landesrechtliche Vorschriften.

13. Gesetz vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend 28
14. Verordnung vom 22. Dezember 1885, den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz betreffend 30

Digitized by Google

Seite
31
49
50
52

[illegible]

53

Digitized by Google

I. Reichsvorschriften.

1. Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Vom 6. März 1875.

(Reichsgesetzblatt 1875 Seite 175.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§ 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§ 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nötigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

103094

Digitized by Google

2. Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.

Vom 6. Juli 1904.

(Reichsgesetzblatt 1904 Seite 261.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zugunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2.

Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;
3. den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;
4. den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus

Digitized by Google

Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Maßregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Absatz 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3.

Die am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist.

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zugunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Absatz 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Digitized by Google

§ 5.

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6.

Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaats, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in Bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in Bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8.

Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke

Digitized by Google

verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9.

Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Absatz 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 9 oder im § 10 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundes-

Digitized by Google

rats angeordnet werden, daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzungen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebpflanzung gehört.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus, vom 3. Juli 1883, insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen zum Reichsgesetz vom 6 Juli 1904.

1. In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht — § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit — ist zunächst im Interesse der Vorbeugung und Abwehr die amtliche Beaufsichtigung aller bestehenden Rebpflanzungen vorgeschrieben. Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes im einzelnen bleibt wie bisher grundsätzlich Sache der Einzelstaaten; vom Gesetze ist aber vorgeschrieben, daß die Untersuchungen, die zur Ermittlung der Verseuchungen erforderlich sind, und bei denen eine dem Zweck entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, in angemessenen Zwischenräumen wiederholt werden müssen. Die Bestimmung des alten Gesetzes, daß Rebschulen, in denen Reben zum Verkaufe gezogen werden, mindestens einmal jährlich zu untersuchen sind, ist in das neue Gesetz herübergenommen und auf Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien ausgedehnt worden. Die Gestattung von Ausnahmen zugunsten kleiner Rebschulen bleibt wie bisher den höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten. Im Großherzogtum Baden sind bisher schon sämtliche Rebschulen und Rebpflanzungen einschließlich solcher der Handelsgärtnereien der Untersuchung unterworfen gewesen.

2. Für den Fall der Ermittlung der Reblaus war bisher ein bestimmtes Bekämpfungsverfahren nicht vorgeschrieben; den Landesregierungen lag lediglich die Verpflichtung ob, „nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung des Übels zu verhindern geeignet sind". Im Gegensatze hierzu ist jetzt (§ 2) eine bestimmte Bekämpfungsmethode, nämlich das Ausrottungsverfahren (Extinktivsystem) als Regel vorgeschrieben. § 2 bestimmt, „daß bei Entdeckung des Insektes vorzubeugen ist, und daß festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken sind". Von jetzt an ist also im Grundsatz das Ausrottungsverfahren für ganz Deutschland obligatorisch. — Abweichungen davon sind künftighin nur kraft besonderen Beschlusses des Bundesrats, und zwar für solche Gegenden zulässig, in denen die Unterdrückung der Reblaus sich als nicht mehr durchführbar erweist. Für derartige Distrikte kann nach § 13 Absatz 2 der Novelle der Bundesrat allgemein einzelne, sonst geltende Vorschriften des neuen Gesetzes außer Anwendung stellen; dabei hat er zugleich über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen, besonderen Anordnungen zu beschließen.

3. Wie bisher bleibt die Regelung des Aufsichtsdienstes an sich Sache der Einzelstaaten; gleiches gilt auch von Bekämpfungsverfahren, selbstverständlich innerhalb des Rahmens der Vorschrift, daß die einzige regulär zugelassene Bekämpfungsmethode das Ausrottungssystem ist. Jedoch ist nach § 13 Absatz 1 des Entwurfs der Bundesrat ermächtigt, hinsichtlich der in Rede stehenden Punkte leitende Grundsätze aufzustellen; er kann mithin namentlich für das Ausrottungsverfahren eine allgemein gültige Vorschrift erlassen.

4. Die Befugnisse, welche bisher den Landesregierungen zum Zwecke wirksamer Bekämpfung der Reblauskrankheit den Eigentümern von Rebanlagen gegenüber eingeräumt waren — § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 1883 —, haben im Entwurfe eine erhebliche Erweiterung erfahren. Die bezüglichen Bestimmungen finden sich in § 2 Absatz 2. Als besonders wichtig sei hervorgehoben die Bestimmung, daß Versuche zur Anzucht reblausfester — also gegen die Reblaus widerstandsfähiger — Reben künftig nur mit (jederzeit widerruflicher) Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden dürfen.

5. Die Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke ist bestehen geblieben. Während aber bisher nur die Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk untersagt war — § 4 Absatz 2 des alten Gesetzes —, gilt jetzt prinzipiell ein Verbot, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Es ist also die untersagende Vorschrift auch auf Blindreben ausgedehnt und ferner das bislang geltende Einfuhrverbot durch

Digitized by Google

ein Ausfuhrverbot ergänzt worden. Den höheren Verwaltungsbehörden ist indessen die Befugnis beigelegt, Ausnahmen von der angeführten Rechtsregel zu gestatten, und zwar für Blindreben allgemein, für Wurzelreben im Verkehr zwischen benachbarten Weinbaubezirken zugunsten von Personen, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzen Noch weitergehende Ausnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers zugelassen werden (§ 3 der Novelle).

6 Die schon nach jetzigem Rechte für den Fall der Auffindung der Reblaus oder verdächtiger Erscheinungen bestehende Anzeigepflicht ist nicht unwesentlich ausgedehnt worden. Sie erstreckt sich fortan nicht nur auf das eigene Grundstück, sondern auch auf benachbarte oder überhaupt in der gleichen Gemarkung gelegene Grundstücke, in denen verdachterregende Anzeichen bemerkt worden sind; sie liegt ferner nicht nur den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Rebpflanzungen ob, sondern auch den Weinbergsaufsehern und den im Reblausdienst beschäftigten Personen hinsichtlich ihres Amtsbezirks.

7. Neu ist die Vorschrift, wonach jeder, der mit Reben Handel treibt, verpflichtet ist, über seine Bezüge und Lieferungen Buch zu führen, sowie auf Anfordern der Behörde unter Vorlage der Bücher Auskunft zu erteilen (§ 5 des Gesetzes). Ausführungsbestimmungen hierzu kann der Bundesrat erlassen (§ 13 Absatz 1 daselbst). — Zweck der Vorschrift ist selbstverständlich tunlichste Erleichterung der amtlichen Nachforschungen nach dem Ursprung und der Ausbreitung einer etwaigen, durch den Rebhandel vermittelten Seuchenverschleppung.

8. Wie bisher ist dem Rebbesitzer, dessen Grundstück bei Handhabung des Aufsichts- und Bekämpfungsdienstes von behördlichen Maßnahmen betroffen wird, ein Entschädigungsanspruch insoweit zuerkannt, als gesunde Reben vernichtet oder (bei den Untersuchungen) beschädigt worden sind. Der Anspruch beschränkt sich im allgemeinen auf Ersatz des Wertes oder — im Falle der Beschädigung — des Minderwertes der betroffenen gesunden Reben; ist jedoch eine Pflanzung vernichtet worden, welche weder verseucht, noch der Verseuchung verdächtig war, so erstreckt er sich auf den vollen Schadenbetrag. Letztere Vorschrift war dem bisherigen Recht unbekannt und mußte es sein, da nach dem alten Gesetze überhaupt nur verseuchte oder mindestens ansteckungsverdächtige Pflanzungen der Vernichtung unterlagen. Ein weiterer, in das neue Gesetz aufgenommener Zusatz, wonach die in Frage stehenden Entschädigungen aus der Kasse des Bundesstaats zu zahlen sind, zu dessen Gebiet das betreffende Grundstück gehört, entspricht der für das Großherzogtum Baden schon jetzt nach Gesetz vom 16. April 1880 gegebenen Rechtslage.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen sind, wie seither, der Landesgesetzgebung überlassen (§ 6 des Gesetzes).

9. Nach dem Reichsgesetze von 1883 (§ 11) ging der Entschädigungsanspruch verloren, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen die ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt hatte. — Diese Bestimmung ist durch die §§ 7 und 8 des neuen Gesetzes beträchtlich erweitert worden. Danach ist einmal Verlust des Entschädigungsanspruchs angedroht für alle Fälle von Vernichtungen, die dadurch veranlaßt sind, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist, dies selbst dann, wenn in der Folge eine Veräußerung des betreffenden Grundstücks stattgefunden, der Erwerber aber um die Rechtsverletzung gewußt hat. Ferner fallen demjenigen, der unter vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften oder Anordnungen der erwähnten Art eine Rebpflanzung erneuert oder angelegt oder dafür Rebmaterial geliefert hat, sowie demjenigen, der vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet, die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßnahmen einschließlich der an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zur Last. Erlassung der Ausführungsvorschriften über Festsetzung und Beitreibung solcher Kosten ist Sache der einzelnen Bundesstaaten.

10. Die in §§ 9 bis 12 des neuen Gesetzes enthaltenen Strafvorschriften stellen sich als erhebliche Ausdehnung und Verschärfung der bisher geltenden

Digitized by Google

diesbezüglichen Bestimmungen des alten Reichsgesetzes dar. Während früher Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen Gebote oder Verbote nur mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht waren, sind jetzt die Strafsätze wesentlich erhöht und namentlich für die schwereren Verfehlungen Gefängnisstrafe und daneben Geldstrafe bis zu 1000 ℳ zulässig. Bei vorsätzlicher Verbreitung der Reblaus insbesondere muß außer auf Geldstrafe auf Gefängnis nicht unter einem Monat erkannt werden. Mit diesen verschärften Strafandrohungen ist einmal der Leichtfertigkeit und Gemeingefährlichkeit der in Betracht kommenden Rechtsverletzungen mehr als bisher Rechnung getragen, andererseits dem Übelstande, daß in den meisten Fällen nach nur drei Monaten die Verjährung der Strafverfolgung eintrat, ein Ende gemacht.

11 Die §§ 14 und 15 des neuen Gesetzes enthalten in der Hauptsache Bestimmungen über das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche in Sachen der Reblausbekämpfung. Eine Ausnahme macht die Vorschrift des § 14 Absatz 2, wonach den mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Personen die, übrigens selbstverständliche Befugnis eingeräumt ist, in Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Ein weiterer, als Absatz 3 aufgenommener Zusatz, wonach die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Desinfektion des Bodens der Kasse des Bundesstaates zur Last fallen, zu dessen Gebiet die Rebpflanzung gehört, ist lediglich eine Wiederholung des § 9 des alten Gesetzes.

---

3. Kaiserliche Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904.

Vom 24. Juli 1904.

(Reichsgesetzblatt 1904 Seite 325.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 261) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die §§ 3, 5, 9 bis 11, 13, 14, Absatz 1, 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 261) treten am 1. September 1904 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4, 5, 12 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 149) außer Kraft, der § 12 jedoch nur, soweit er nicht Zuwiderhandlungen gegen den § 8 oder gegen Anordnungen mit Strafe bedroht, die auf Grund der in Kraft bleibenden Vorschriften erlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 24. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

4. Die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.

Vom 6. Juli 1904.

(Reichsgesetzblatt 1904 Seite 261)

1. Als Rebpflanzung gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, demnach nicht nur eine Rebpflanzung, welche der Gewinnung von Wein dient, sondern auch eine Rebpflanzung zum Zwecke der Gewinnung von Tafeltrauben sowie eine Anpflanzung von Zierreben.

2. Mit der amtlichen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen sollen nur solche Personen betraut werden, welche sich über gründliche Fachkenntnisse ausweisen können.

Zur Ausbildung eines geeigneten Aufsichtspersonals werden die beteiligten Bundesregierungen nach Bedarf besondere Lehrkurse einrichten. Den Teilnehmern ist eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuchs eines solchen Kurses auszustellen.

Untersuchungen, bei denen Rebstöcke zur Bloßlegung und Entnahme von Wurzeln angeschlagen oder entwurzelt werden müssen — Wurzeluntersuchungen —, dürfen, von besonderen Fällen abgesehen, nur Personen übertragen werden, welche einen solchen Lehrkurs mit Erfolg besucht und sich unter Leitung erprobter Sachverständiger praktische Erfahrungen in diesem Zweige des Aufsichtsdienstes erworben haben. Bei der Vornahme von Wurzeluntersuchungen ist stets ausreichende Vorsorge gegen die Verschleppung der Reblaus aus etwa aufgedeckten Verseuchungen zu treffen.

3. In den am Weinbaue beteiligten Gebieten — § 3 des Gesetzes — sind zur ständigen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen, jedoch unter Ausschluß der Vornahme von Wurzeluntersuchungen, Beamte oder Vertrauensmänner für Bezirke von geringer Ausdehnung zu bestellen, welche die ihrer Obhut anvertrauten Rebpflanzungen jährlich während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit wiederholt zu begehen und alle verdächtigen Erscheinungen bei der ihnen bezeichneten Stelle sofort zur Anzeige zu bringen haben.

Zur ständigen Aufsicht über weitere Bezirke sind Sachverständige zu bestellen, welche die Befähigung für Wurzeluntersuchungen besitzen und den praktischen Betrieb des Weinbaues in ihrem Bezirke kennen. Diese haben die Tätigkeit der nach Absatz 1 bestellten Aufsichtspersonen zu überwachen und den ihnen überwiesenen Bezirk nach einem von der Landesregierung aufzustellenden Plane während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit zu

Digitized by Google

begehen. Mitteilungen über verdächtige Erscheinungen haben sie jederzeit ohne Verzug auf ihre Richtigkeit zu prüfen

4. Zur Ergänzung der Tätigkeit des nach Nr. 3 bestellten ständigen Aufsichtspersonals sind während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit Personen, welche die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen, in entsprechender Anzahl zu Kolonnen zu vereinigen, welche unbeschadet der in der Umgebung von Seuchenherden gebotenen besonderen Maßregeln alle dem Weinbaue dienenden Rebpflanzungen, unter Vornahme einer entsprechenden Zahl von Wurzeluntersuchungen besonders an verdächtigen Stellen, in regelmäßiger Wiederkehr in der Weise zu begehen haben, daß jede Rebpflanzung nach längstens acht Jahren wieder an die Reihe kommt. In gefährdeten Gegenden ist die Zeitfolge der Begehungen nach Bedarf zu verkürzen, während sie für Rebpflanzungen, welche vereinzelt außerhalb eines geschlossenen Weinbaugebiets liegen, verlängert werden kann. Für die Tätigkeit dieser Kolonnen ist ein die sämtlichen zu begehenden Rebpflanzungen umfassender Arbeitsplan aufzustellen, auf Grund dessen unter Berücksichtigung der notwendigen Verschiebungen jährlich ein Jahresarbeitsplan entworfen werden soll.

5. Die nach Nr. 3 zu bildenden ständigen Aufsichtsbezirke sollen sich an die Einteilung in Weinbaubezirke — § 3 des Gesetzes — anschließen und in der Regel nicht größer gestaltet werden, als daß in den engeren Bezirken fünfzig Hektar und in den weiteren Bezirken achthundert Hektar Weinbaufläche auf je eine Aufsichtsperson treffen.

6. Bei der Untersuchung von Rebschulen ist stets eine Anzahl von Reben zu entwurzeln.

Ausnahmen von der Vorschrift jährlicher Untersuchungen sollen in der Regel nur für solche kleinere Rebschulen zugelassen werden, welche lediglich dem örtlichen Bedarfe dienen.

7. Als das einzige zurzeit bekannte wirksame Verfahren zur Unterdrückung von Reblausverseuchungen ist die mit einer gründlichen Desinfektion des Bodens verbundene Vernichtung der verseuchten und seuchenverdächtigen Rebstöcke zu betrachten. Vorbehaltlich der auf Grund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen ist dies Verfahren überall durchzuführen, wobei von den im § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgezählten Maßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze der umfassendste Gebrauch zu machen ist.

8. Als „verseucht" gelten

Rebstöcke, an welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

Flächen, auf welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind.

Digitized by Google

9. Als „seuchenverdächtig" gelten

Rebstöcke, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren Herkunft, Standort oder Beschaffenheit aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Seuche befallen sind;

Flächen, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung mit verseuchten Flächen aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Reblaus befallen sind — „benachbarte oder verwandte Flächen" —.

Von den „benachbarten Flächen" sind grundsätzlich als verdächtig zu erachten

die bei der Untersuchung nicht verseucht befundenen Teile eines mit Reben bepflanzten Grundstücks, auf welchem die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

auf eine Entfernung von nicht unter zehn Meter von den Grenzen einer verseuchten Fläche auf solche Flächen, welche zu anderen Grundstücken gehören, mit Reben nicht bepflanzte Flächen jedoch nur dann, wenn anzunehmen ist, daß sie aus Rebpflanzungen übergreifende oder von einer älteren Rebpflanzung verbliebene Rebwurzeln enthalten.

10. Die Vernichtungs- und Desinfektionsmaßregeln sind stets auf die verseuchte Fläche und in der Regel auch auf die seuchenverdächtigen benachbarten Flächen zu erstrecken; die Abgrenzung hat nach Lage des einzelnen Falles zu erfolgen.

Bei Bestimmung der Menge der Desinfektionsstoffe und der Art der Einbringung ist auf die Bodenbeschaffenheit und andere für die Wirksamkeit der Desinfektion maßgebende Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die Leitung von Vernichtungs- und Desinfektionsarbeiten darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mit diesen Arbeiten vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen.

11. Eine Gruppe verseuchter Rebstöcke wird als „Seuchenstelle", die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende, gemäß Nr. 10 in die Vernichtungs- und Desinfektionsmaßregeln einzubeziehende seuchenverdächtige Fläche als „Sicherheitsgürtel", die Gesamtfläche als „Seuchenherd" bezeichnet.

12. Die Seuchenstellen sind nebst einem provisorischen Sicherheitsgürtel von etwa zwei Meter Breite alsbald nach der Entdeckung zu desinfizieren (Vordesinfektion).

Die Vernichtung der Rebstöcke sowie die Desinfektion des Bodens innerhalb des ganzen Seuchenherdes (Hauptdesinfektion) soll nach endgültiger Abgrenzung des Sicherheitsgürtels mit tunlichster Beschleunigung erfolgen. Kann von einer einmaligen Einbringung von Desinfektionsstoffen eine ausreichende Wirkung nicht

Digitized by Google

erwartet werden, so ist diese Maßregel nach Erfordernis zu wiederholen.

13. Die Wirkung der Desinfektion ist durch Untersuchung der im Boden etwa verbliebenen Wurzelreste festzustellen. Soweit sich hierbei Wurzelausschläge oder lebende Wurzeln vorfinden, ist die Desinfektion zu wiederholen (Nachdesinfektion). Solche Untersuchungen sind jedenfalls in den beiden auf eine Desinfektion folgenden Jahren sowie vor Erteilung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Wiederanbau einer desinfizierten Fläche — Nr. 15 — vorzunehmen.

Die Leitung darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mit dieser Arbeit vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen; für die Untersuchung größerer Herde sind Kolonnen nach der Vorschrift von Nr. 4 zu bilden.

14. Das Betreten eines Seuchenherdes darf erst dann freigegeben werden, wenn durch die nach Nr. 13 vorzunehmenden Untersuchungen die vollständige Vernichtung der Rebwurzeln erwiesen ist; bis dahin sind die Herdflächen einzuzäunen und durch eine das Verbot des Betretens verkündende Warnungstafel zu kennzeichnen

15. Der Wiederanbau von Herdflächen mit Reben darf erst dann gestattet werden, wenn durch wiederholte Untersuchungen festgestellt ist, daß lebende Rebwurzeln darin nicht mehr vorhanden sind, frühestens aber sechs Jahre nach der Hauptdesinfektion — Nr. 12 Absatz 2 —. Inwieweit der Anbau anderer Gewächse früher gestattet werden kann, ist nach dem Ergebnisse der Untersuchungen von Fall zu Fall zu bestimmen.

16. Nach Ermittlung einer Verseuchung sind seuchenverdächtige Rebstöcke oder Flächen — Nr. 9 —, welche nicht in den Sicherheitsgürtel fallen, sobald wie möglich Wurzeluntersuchungen zu unterziehen; diese Untersuchungen sind im Laufe der nächstfolgenden Jahre zu wiederholen.

17. Als Erzeugnisse des Weinstocks — § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes — gelten Trauben und Trester, dagegen nicht Most und Wein

18. Reben oder Rebteile, welche unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sollen in der Regel auch dann vernichtet werden, wenn sie weder verseucht, noch seuchenverdächtig sind

19. Die Entfernung von Reben und Rebteilen, von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, von Rebpfählen, Rebbändern, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen aus Seuchenherden soll stets untersagt und die Entfernung von Weinbaugerätschaften nur unter der Bedingung einer vollständig genügenden Desinfektion gestattet werden.

Digitized by Google

20. Die Abnahme und Entfernung der in einem Seuchenherde gewachsenen Trauben darf ausnahmsweise unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche jede Gefahr der Verschleppung der Reblaus ausschließen.

21. Für Neuanlagen von Reben, gleichviel ob das Grundstück bereits mit Reben bepflanzt war oder nicht, ist, unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften in allen Weinbaugebieten — § 3 des Gesetzes —, die vorherige Anmeldung bei der Polizeibehörde vorzuschreiben.

22. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist, abgesehen von Versuchen — § 2 Absatz 4 des Gesetzes; unten Nr. 31 — in allen Weinbaugebieten zu untersagen, insoweit nicht durch Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes die Undurchführbarkeit der Unterdrückung der Reblaus anerkannt worden ist. Reben, welche diesem Verbote zuwider angepflanzt worden sind, sollen vernichtet werden.

23. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist allgemein zu untersagen.

24. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so ist die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen aus diesem Bezirke zu untersagen. Die Bewilligung von Ausnahmen kann der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten werden, darf aber nur insoweit erfolgen, als eine genügende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Aufsicht eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden kann. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese ist nur zu gestatten, wenn

die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,

die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

25. Der Verkehr mit Reben und Rebteilen außerhalb der Weinbaubezirke soll unbeschadet der unter Nr. 23 und 24 aufgestellten Grundsätze Beschränkungen nur insoweit unterworfen werden, als es zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk notwendig erscheint.

26. Wurzelreben oder Blindreben, welche aus einem Weinbaubezirk ausgeführt werden sollen, müssen vorher unter Aufsicht eines amtlichen Sachverständigen desinfiziert werden.

Digitized by Google

27. Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus dem Auslande, welche ohne Umpackung in einen Weinbaubezirk befördert werden, nachdem sie auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 153) und vom 7. April 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 155) an der Eingangsstelle geprüft und in freien Verkehr gesetzt worden sind, sowie Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus einer inländischen Anlage, welche in eines der nach Artikel 9 Nr. 6 der internationalen Reblauskonvention vom 3 November 1881 (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 125) veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommen ist, dürfen Verkehrsbeschränkungen nicht unterworfen werden.

28. Als Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzen, welche nicht zur Kategorie der Rebe gehören, aber im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder mit Teilen solcher Pflanzen kommen vorzugsweise in Betracht:

das Verbot der Einfuhr in einen Weinbaubezirk;

die Bestimmung, daß Sendungen nach einem Weinbaubezirk in einer die Prüfung des Inhalts gestattenden Weise fest verpackt und vor der Auspackung einem hierfür bestellten Sachverständigen zur Untersuchung auf Reblausgefahr vorgelegt werden müssen.

Als festverpackt sind anzusehen Sendungen:

in verschlossenen Kisten, Körben oder anderen Behältnissen,

in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen,

auf offenen Eisenbahnwagen, wenn die Verpackung Erde und Wurzeln vollständig bedeckt und die Zweige zusammengebunden sind.

Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen Pflanzen aus solchen Pflanzungen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt sind, welches ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt.

29. Einfuhrbeschränkungen dürfen vorbehaltlich der nach § 2 Absatz 3 oder § 13 Absatz 2 des Gesetzes etwa zugelassenen Ausnahmen nicht für Sendungen aus bestimmten einzelnen Anlagen oder aus bestimmten einzelnen Gebieten und nicht in der Weise erlassen werden, daß Sendungen, die aus dem Gebiete des anordnenden Staates stammen, vor Sendungen aus anderen Bundesstaaten bevorzugt werden.

30. Den Besitzern von Rebpflanzungen in Lagen oder Gemarkungen, innerhalb deren Verseuchungen festgestellt worden sind, oder Personen, welche in solchen Rebpflanzungen verkehren, kann das Betreten anderer, insbesondere benachbarter reblausfreier Rebpflanzungen verboten oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden, wenn Gefahr besteht, daß durch diese

Digitized by Google

Personen die Reblaus verschleppt wird. Werden durch eine solche Beschränkung des Personenverkehrs die Bewohner eines anderen als des anordnenden Bundesstaats unmittelbar betroffen, so soll der Anordnung eine Verständigung zwischen den beteiligten Regierungen vorausgehen und, wenn eine solche nicht zu stande kommt, die Entscheidung des Reichskanzlers auf Grund des § 15 Absatz 2 des Gesetzes herbeigeführt werden.

31. Die Genehmigung von Versuchen zur Anzucht reblausfester Reben darf nur dann erteilt werden, wenn volle Gewähr gegen jeden Mißbrauch der Erlaubnis, insbesondere dagegen geboten ist, daß Wurzelreben, Blindreben oder andere eine Rebenvermehrung ermöglichende Bestandteile von Reben ohne behördliche Genehmigung abgegeben werden.

Versuchspflanzungen von mehr als zwei Jahren und deren unmittelbare Umgebung sind Wurzeluntersuchungen zu unterziehen; die Untersuchungen, bei denen jedesmal mindestens der fünfte Teil der vorhandenen Stöcke anzuschlagen ist, sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren zu wiederholen.

Auf Gegenden, für welche die Undurchführbarkeit der Unterdrückung der Reblaus anerkannt ist — § 13 Absatz 2 des Gesetzes —, finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2 keine Anwendung.

32. Bei Abgrenzung der Weinbaubezirke soll auf Besitzverhältnisse, insbesondere Parzellenverwandtschaft — Nr. 9 —, sowie auf die Notwendigkeit der ausreichenden Nachzucht von Reben innerhalb des Bezirkes Rücksicht genommen, im übrigen aber der Umfang der Weinbaubezirke möglichst beschränkt werden.

33. Durch Vereinbarung unter den beteiligten Regierungen kann ein Weinbaubezirk aus Teilen mehrerer Bundesstaaten gebildet werden.

34. Die Erlaubnis zur Versendung von Reben in einen Weinbaubezirk, der einem anderen Bundesstaat angehört, darf erst dann erteilt werden, wenn die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nachgewiesen ist.

35. Für die Durchfuhr von Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, soll eine feste Verpackung vorgeschrieben werden, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

Digitized by Google

5. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen.

Vom 11. Februar 1873.

(Reichsgesetzblatt 1873 Seite 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser ꝛc.) über sämtliche Grenzen des Zollgebiets*) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Reichskanzleramt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

*) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1886, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Gewächsen sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reichsgesetzblatt 1886 Seite 191) dasjenige Gebiet, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Teile des Reichsgebietes gebildet wird.

Digitized by Google

aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der beteiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nötigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
   a. daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die oben gedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§ 5.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung in § 2 Ausnahmen zu gestatten;
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a. von den Bestimmungen im § 1 und
   b. von den im § 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

Digitized by Google

Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

c. hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;

3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

§ 6.

Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rate gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mitteilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

---

8. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten.

Vom 7. April 1887.

(Reichsgesetzblatt 1887 Seite 155.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Die Einfuhr bewurzelter, zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse, welche aus den bei der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzblatt von 1882 Seite 125) nicht beteiligten Staaten stammen, über die Grenzen desjenigen Gebiets, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Teile des Reichsgebiets gebildet wird, ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr darf ausschließlich über die vom Reichskanzler gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 153) bezeichneten Eingangsstellen erfolgen;
2. die Gewächse müssen fest, jedoch dergestalt verpackt sein, daß eine genaue Untersuchung, sowohl der Gewächse selbst wie der Verpackung, erfolgen kann;
3. die Einfuhr darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle (Ziffer 1) auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Reblaus die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Auf die vorstehend gedachten Gegenstände finden die Bestimmungen im § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen, welche mit Vornahme der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen zu betrauen sind, sowie die Entrichtung der Untersuchungsgebühren zu regeln.

§ 3.

Die Vorschrift im § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 153) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bötticher.

Digitized by Google

9. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

Vom 12. Juli 1883.

(Reichsgesetzblatt 1883 Seite 242.)

Auf Grund der Vorschriften im § 4 Ziffer 1 und im § 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 153), bestimme ich:

§ 1.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

2c. 2c.

in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.*)

§ 2.

Die Bestimmung im § 2 der eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf weiteres nicht Anwendung.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urteil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

*) Nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 64) auch über die Großherzoglich badische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Waldshut und das Großherzoglich badische Nebenzollamt I zu Erzingen, sowie nach Bekanntmachung vom 30. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt 1886 Seite 180) über das Hauptsteueramt Säckingen und nach Bekanntmachung vom 18. Dezember 1888 (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 301) über das Hauptsteueramt Singen.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

Vom 23. Juli 1883.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1883 Seite 238.)

Gemäß der Bestimmung im § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 153) hat die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der beteiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden.

Nachstehend wird ein Verzeichnis der von den beteiligten auswärtigen Staaten für die Einfuhr der in Rede stehenden Gegenstände zurzeit bestimmten Zollämter veröffentlicht:

2c. 2c.

4. Schweiz.

Die Schweizerischen Zollbureaus zu Basel (Zentral- und Badischer Bahnhof), Waldshut (Großherzogtum Baden), Schaffhausen, Erzingen (Großherzogtum Baden), Thaingen, Singen (Großherzogtum Baden), Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margarethen, Buchs, Pruntrut, Verières, Vallorbes und Genf (Bahnhof).

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

11. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.

Vom 24. August 1884.

(Reichsgesetzblatt 1884 Seite 191.)

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Bundesregierung zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblauskonvention vom 3 November 1881 (Reichsgesetzblatt von 1882 Seite 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der

Digitized by Google

Vorschrift im § 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 153) folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als 15 km von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits herrühren und nach einem nicht weiter als 15 km von dieser Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im § 1 Absatz 1 und im § 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizierten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. August 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

12. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten.

Vom 23. August 1887.

(Reichsgesetzblatt 1887 Seite 431.)

Auf Grund der Vorschrift in § 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 7. April d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 155) bestimme ich:

§ 1.

Die mit Vornahme der Untersuchungen (§ 1 Ziffer 3 der bezeichneten Verordnung) zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen unter denjenigen an der Grenzeingangsstelle (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung) oder in deren Nähe wohnhaften Personen bestimmt, welche ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Digitized by Google

Die Namen der Sachverständigen und der etwaigen Stellvertreter derselben werden von den Landesregierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Der Absender der Gewächse hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er:

a. zur Tragung der Kosten der Untersuchung sich verpflichtet,
b. den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten des letzteren zur Entrichtung der Kosten beauftragt

Fehlt diese Erklärung, so wird hiervon der Empfangsberechtigte von der Eingangsstelle mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten werde verabfolgt werden. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so ist gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 153) zu verfahren.

§ 3.

Bei der nach dem Eintreffen der Sendung ohne Verzug vorzunehmenden Untersuchung hat eine vollständige Ausleerung der Verpackung stattzufinden. Die Umhüllung der Pflanzen ist genau darauf zu untersuchen, ob Rebwurzeln oder sonstige Teile von Rebpflanzen darin sich befinden. Solchenfalls wird die Untersuchung ohne weiteres eingestellt, und der Grenzbehörde bleibt das fernere Verfahren wegen Zurückweisung oder Vernichtung der Sendung überlassen. Anderenfalls sind sodann die Pflanzen selbst einzeln sorgfältig zu untersuchen und zwar beim Vorhandensein von Wurzelanschwellungen mit der Lupe. Über jede Untersuchung hat der Sachverständige eine kurze Befundbescheinigung aufzunehmen.

§ 4.

Die Gebühren der Sachverständigen sind in der Regel derart zu bemessen, daß für die erste angefangene Stunde vier Mark, für jede fernere angefangene Stunde zwei Mark bis zum Höchstbetrage von zwölf Mark in Ansatz kommen.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, die Gebühr für die Untersuchung geringwertiger Sendungen (von Zimmerpflanzen, Schößlingen und dergleichen) entsprechend herabzusetzen und die Gebühr im Falle einer durch die Untersuchung veranlaßten besonderen Mühewaltung angemessen zu erhöhen. Sind für die Untersuchungen besondere Reisen notwendig, so erhalten:

a. solche Sachverständige, welche zugleich Beamte sind, die durch Reichs- oder Landesgesetz vorgeschriebenen Tagegelder und Fuhrkosten,

Digitized by Google

b. Nichtbeamte an Tagegeldern zwölf Mark, an Fuhrkosten (bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer vom Wohnorte) für ein Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff dreizehn Pfennig und für jeden Zu- und Abgang drei Mark, für ein Kilometer Landweg sechzig Pfennig, sofern nicht von der Landesregierung mit Rücksicht auf die Lebensstellung des Sachverständigen niedrigere Sätze für ausreichend erachtet werden.

§ 5.

Die Sachverständigen reichen ihre Liquidation zugleich mit dem Befundatteſt derjenigen Behörde ein, bei welcher die Untersuchungen stattgefunden haben, worauf die letztere bei Auslieferung der Pflanzen von dem Empfänger den Betrag einzieht und diesen demnächst an den Sachverständigen auszahlt.*)

Berlin, den 23. August 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Bötticher.

*) Vergleiche Bekanntmachung in Nr 23 des landwirtschaftlichen Wochenblattes von 1888, wonach die den Empfängern von Pflanzensendungen zur Last fallenden Kosten der Untersuchungen diesen durch das Ministerium des Innern bekannt gegeben werden und sodann portofrei an die Zentralkasse für Gewerbe und Landwirtschaft einzuzahlen sind.

Digitized by Google

II. Landesrechtliche Vorschriften.

13. Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Vom 16. April 1880.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Seite 121.)

(Artikel 1 bis 6 und 9 durch Erlassung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 gegenstandslos geworden.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Handelsministerium *) ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogtums Ermittelungen über das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

Artikel 2.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindert geeignet erscheinen, insbesondere

1. verbieten, daß Reben und Rebteile sowie andere Pflanzen und Pflanzenteile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände, als Pfähle, Zaunteile 2c. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;
2. über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräten in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;
3. die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;
4. die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Artikel 3.

Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nötig erachteten Anordnungen auf einzelne Teile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

---

*) Jetzt das Ministerium des Innern (siehe auch Artikel 2, 3, 5 und 10 dieses Gesetzes).

Digitized by Google

Artikel 4.

Die nach Artikel 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen, sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mitteilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

Artikel 5.

In dringenden Fällen können die in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat

Artikel 6.

Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Artikel 7.

Die Kosten, welche durch die auf Grund des Artikels 1 vorzunehmenden Ermittelungen oder durch die Vernichtung der Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse demjenigen, dessen Reben von den in Artikel 2 Ziffer 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werts der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (Artikel 2 Absatz 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswert, der dem Grundstück als Rebkulturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirtschaftlicher Benützungsweise zukömmt, zugrunde zu legen.

Artikel 8.

Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbeteiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festgestellt.

Artikel 9.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Digitized by Google

Ist die in Artikel 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auch Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Artikel 10.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. April 1880.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

---

14. Verordnung, den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz betreffend.

Vom 22. Dezember 1885.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Seite 408.)

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verkehr mit Pflanzen an der badisch-schweizerischen Grenze getroffenen Vereinbarung wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Setzlinge, Gesträuche und alle anderen Vegetabilien außer der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 15 km von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Großherzogtums nach einem nicht mehr als 15 km von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den in Artikel 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3 November 1881 (Reichsgesetzblatt 1882 Nr. 18), beziehungsweise in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 153) vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Großherzogtum gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 km von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 15 km von jener Grenze entfernten Orte des Großherzogtums bestimmt sind.

Digitized by Google

§ 2.

Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die zuständige Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizierten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Eisenlohr.

Vdt. Kühn.

---

15. Verordnung, die Bekämpfung der Reblaus betreffend.

Vom 18. Oktober 1905.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 450.)

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 und der Artikel 7 und 8 des badischen Landesgesetzes vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, sowie im Anschluß an die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905 Seite 51) wird, und zwar, was die Zuständigkeitsvorschriften angeht, nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium, verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeit und Verfahren bei der amtlichen Beaufsichtigung des Rebgeländes.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Sämtliche Rebpflanzungen unterliegen zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus der amtlichen Beaufsichtigung. Die Beaufsichtigung wird unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern durch die in dieser Verordnung bezeichneten Behörden, Beamten und Sachverständigen ausgeübt.

Als Rebpflanzung gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, demnach nicht nur eine Rebpflanzung, welche der Gewinnung von Wein dient, sondern auch eine Rebpflanzung zum Zwecke der Gewinnung von Tafeltrauben sowie eine Anpflanzung von Zierreben

Digitized by Google

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 2 und des § 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes von 1904 ist das Ministerium des Innern und im Sinne des § 5 dieses Gesetzes das Bezirksamt zuständig.

Als Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung gilt der Bürgermeister und zwar auch in denjenigen Städten, in denen im übrigen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt zugewiesen ist. Für abgesonderte Gemarkungen gilt der Stabhalter als Ortspolizeibehörde, sofern einem solchen die Verwaltung der Ortspolizei oder einzelner Zweige übertragen ist.

§ 2.

Die zur Aufsicht zuständigen Behörden, Beamten und Sachverständigen sind auch damit betraut, innerhalb ihres Dienstbezirks bei allen geeigneten Gelegenheiten die Besitzer von Rebpflanzungen über die Natur und die Gefährlichkeit der Reblaus und über die bei ihrem Vorhandensein auftretenden äußeren Anzeichen zu belehren, sowie bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften sich durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorliegen verdächtiger Erscheinungen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen, Kenntnis zu verschaffen.

Die gleiche Aufgabe liegt den Beamten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, den Obst- und Weinbaulehrern sowie den Landwirtschaftslehrern ob, auch wenn sie nicht als Beamte oder Sachverständige mit der Ausübung der Aufsicht ausdrücklich betraut sind. Wenn sie verdächtige Erscheinungen oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Bekämpfung der Reblaus erlassenen Vorschriften wahrnehmen, haben sie dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Aufsichtsbeamte und geeignetenfalls das Ministerium des Innern sofort Kenntnis erhält.

§ 3.

Zur Wahrnehmung der ständigen Aufsicht sind die am Weinbau beteiligten Gebiete in weitere und engere Aufsichtsbezirke eingeteilt.

1. Die weiteren Aufsichtsbezirke werden vom Ministerium des Innern mit der Maßgabe bestimmt, daß sie sich in die Einteilung des Landes in Weinbaubezirke (§ 18) tunlich einordnen.
2. Als engerer Aufsichtsbezirk gilt der Bezirk einer Gemeinde und einer abgesonderten Gemarkung, letzterer aber nur dann, wenn die Ortspolizei darin einem Stabhalter übertragen ist. Im übrigen bilden abgesonderte Gemarkungen einen Bestandteil des Aufsichtsbezirks derjenigen Gemeinde, deren Bürgermeister die Ortspolizei in der abgesonderten Gemarkung ausübt; ferner können auch sonstige abgesonderte Gemarkungen vom Bezirksamt dem engeren Aufsichtsbezirk einer benachbarten Gemeinde zugewiesen werden.

Digitized by Google

§ 4.

Die ständige Beaufsichtigung der Rebpflanzungen, einschließlich der Gärten und Rebschulen, wird ausgeübt:

1. in den weiteren Aufsichtsbezirken (§ 3 Ziffer 1) durch die Bezirksobmänner; dieselben werden vom Ministerium des Innern ernannt; die Ernennung wird unter Angabe der Grenzen des weiteren Aufsichtsbezirks im landwirtschaftlichen Wochenblatt und in den für die amtlichen Verkündigungen bestimmten Blättern bekannt gemacht;
2. in dem engeren Aufsichtsbezirk (§ 3 Ziffer 2) durch eine örtliche Beobachtungskommission und, wenn das mit Reben bepflanzte Gelände nicht mehr als drei Hektar umfaßt, durch einen örtlichen Vertrauensmann.

Die Tätigkeit des ständigen Aufsichtspersonals wird ergänzt durch die vom Ministerium des Innern periodisch mit der kolonnenmäßigen Begehung und Untersuchung bestimmter Rebgemarkungen betrauten Sachverständigen (§ 14).

§ 5.

Die mit der Aufsicht betrauten Beamten und Sachverständigen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Den in § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 bezeichneten Beamten und Sachverständigen werden zu diesem Zweck vom Ministerium des Innern Legitimationskarten ausgehändigt.

2 Die Bezirksobmänner.

§ 6.

Die Bezirksobmänner (§ 4 Ziffer 1) haben die Tätigkeit der örtlichen Beobachtungskommissionen und Vertrauensmänner fortlaufend zu überwachen, sie über ihre Dienstaufgaben zu belehren, deren Mitteilungen entgegenzunehmen und für ihre Vervollständigung, Verarbeitung und Weitergabe zu sorgen.

Außerdem haben die Bezirksobmänner in der geeigneten Jahreszeit die Rebpflanzungen ihres Dienstbezirks selbst zu begehen und zu untersuchen mit der Maßgabe, daß sich diese Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auf sämtliche Rebpflanzungen des Dienstbezirks erstrecken soll und daß die Rebschulen mindestens einmal im Jahre untersucht werden. Nötigenfalls sind dabei Wurzeluntersuchungen vorzunehmen; dies hat insbesondere bei allen in Amerika heimischen Sorten und Kreuzungsprodukten von solchen, ferner bei der Untersuchung von Rebschulen hinsichtlich einer Anzahl von Reben regelmäßig zu gesche

Digitized by Google

Bei der Vornahme von Wurzeluntersuchungen ist stets ausreichende Vorkehr gegen die Verschleppung der Reblaus aus etwa aufgedeckten Verseuchungen zu treffen.

Kommen dem Bezirksobmann verdächtige Erscheinungen zur Kenntnis, so hat er sofort den Tatbestand zu untersuchen und geeignetenfalls dem Ministerium des Innern telegraphische Anzeige zu erstatten.

Im übrigen ist für die Tätigkeit der Bezirksobmänner und die von ihnen periodisch zu erstattenden Berichte die vom Ministerium des Innern erlassene Dienstweisung maßgebend.

Alljährlich hat der Bezirksobmann spätestens Ende November über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

3. Die örtlichen Beobachtungskommissionen und Vertrauensmänner.

§ 7.

Die örtliche Beobachtungskommission (§ 4 Ziffer 2) besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern; eines derselben ist durch Mehrheitsbeschluß der Kommission als Ortsobmann zu ernennen; der Ortsobmann leitet die Geschäfte der Beobachtungskommission und vertritt dieselbe nach außen.

Die Mitglieder der örtlichen Beobachtungskommission sowie der örtliche Vertrauensmann (§ 4 Ziffer 2) werden nach Anhörung der Rebbesitzer vom Gemeinderat und für abgesonderte Gemarkungen, für die ein Verwaltungsrat besteht, vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Solange nach Ablauf dieses Zeitraums eine Neubestellung nicht erfolgt ist, dauert ihre Amtsverrichtung fort.

§ 8.

Alljährlich bei Beginn des Frühjahrs haben die Bürgermeister die Namen der Kommissionsmitglieder und der örtlichen Vertrauensmänner durch Anschlag am Gemeindehaus oder in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu geben mit dem Hinweis darauf, daß sie befugt sind, in Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit ohne vorherige Erlaubnis der Besitzer die Rebgrundstücke zu betreten und die dort erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Ferner hat der Bürgermeister die Namen der Kommissionsmitglieder und des Obmanns sowie jede in der Bestellung eintretende Änderung sofort dem Bezirksamt und dem Bezirksobmann mitzuteilen.

§ 9.

Die örtliche Beobachtungskommission zerlegt das Weinbaugebiet der Gemarkung nebst Gärten und Rebschulen in Unter-

Digitized by Google

bezirke mit der Maßgabe, daß in der Regel keiner derselben mehr als 50 Hektar umfassen soll, und weist jeden dieser Unterbezirke einem Mitglied der Kommission zur besonderen Beobachtung zu.

§ 10.

Mindestens einmal im Jahr sollen die Mitglieder der örtlichen Beobachtungskommission eine gemeinsame Begehung des Rebgeländes einschließlich der Gärten und Rebschulen im engeren Aufsichtsbezirke vornehmen.

Der Bezirksobmann wird mindestens einmal im Jahr die örtlichen Beobachtungskommissionen zu einer Besprechung über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zusammenrufen. Dabei sind tunlichst mehrere benachbarte Kommissionen eines zusammenhängenden Rebgebiets zu einer Beratung zu vereinigen und auch die für einzelne Gemarkungen bestellten örtlichen Vertrauensmänner zuzuziehen.

§ 11.

Die einzelnen Kommissionsmitglieder haben, und zwar jedes in dem ihm zugewiesenen Gemarkungsteil (§ 9), während der Monate Juni bis September einschließlich die Weinberge, Gärten und Rebschulen sowie die Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien mindestens einmal und diejenigen Grundstücke, wo sich verdächtige Erscheinungen zeigen, wiederholt zu begehen und dabei den Wachstums- und Gesundheitsverhältnissen der Reben ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei neuen Rebanlagen und Rebpflanzungen sollen sie feststellen, aus welchen Gegenden die angepflanzten Reben stammen.

Von Wurzeluntersuchungen haben die Kommissionsmitglieder abzusehen.

Über ihre Wahrnehmungen und Feststellungen haben die Kommissionsmitglieder in dem ihnen vom Bezirksobmann zugehenden Formular Aufzeichnungen zu machen und davon dem Obmann der Beobachtungskommission Kenntnis zu geben, und zwar, sofern sich verdächtige Erscheinungen ergeben oder eine unzulässige Einfuhr von Rebpflanzen festgestellt ist, sofort, im übrigen jedenfalls in der nächsten Sitzung der Beobachtungskommission und, falls eine solche nicht mehr stattfindet, auf Ende September.

Eine Abschrift der an den Obmann gelangten Mitteilung hat das Kommissionsmitglied für sich zurückzubehalten. Der Obmann der örtlichen Beobachtungskommission hat von den etwa festgestellten verdächtigen Erscheinungen sowohl dem Bürgermeister als dem Bezirksobmann sofort Anzeige zu erstatten und die ihm von den Kommissionsmitgliedern mitgeteilten Aufzeichnungen dem Bezirksobmann abzuliefern, in der Regel in der vom Bezirks-

Digitized by Google

obmann nach § 10 Absatz 2 angeordneten Sitzung und, wenn diese ausfällt, spätestens Anfang Oktober.

Wo örtliche Vertrauensmänner bestellt sind (§ 4 Ziffer 2), haben sie die nach obigem einem Kommissionsmitglied und dem Obmann der Kommission zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 12.

Die Mitglieder der örtlichen Beobachtungskommission und die örtlichen Vertrauensmänner können für ihre Geschäftsbesorgung aus den Gemeindekassen Gebühren nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften beanspruchen.

§ 13.

Die Obmänner und die übrigen Mitglieder der Beobachtungskommission sowie die örtlichen Vertrauensmänner haben bei Besorgung ihrer Aufgaben die Weisungen zu beachten, die in den ihnen übermittelten Vorschriften und Belehrungen enthalten sind und die ihnen bei persönlichem Erscheinen vom Bezirksobmann oder den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Beamten und Sachverständigen erteilt werden

Sie haben ferner auf Einladung des Bezirksobmanns an den Lehrkursen teilzunehmen, welche auf Anordnung des Ministeriums des Innern, soweit sich ein Bedarf ergibt, abgehalten werden.

Endlich haben sie sich auf Einladung des Bezirksobmanns zu den Besprechungen einzufinden, welche in der Regel einmal im Jahr von dem Bezirksobmann oder einem der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Beamten oder Sachverständigen abgehalten werden.

4 Die kolonnenweise Begehung und Untersuchung der Reben.

§ 14.

Zur Ergänzung der Tätigkeit des ständigen Aufsichtspersonals werden während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit Sachverständige, welche die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen, durch jeweilige Verfügung des Ministeriums des Innern in entsprechender Anzahl zu Kolonnen vereinigt, welche, unbeschadet der in der Umgebung von Seuchenherden gebotenen besonderen Maßregeln, alle Rebpflanzungen (vergleiche § 1), unter Vornahme einer entsprechenden Anzahl von Wurzeluntersuchungen besonders an verdächtigen Stellen, in regelmäßiger Wiederkehr in der Weise zu begehen haben, daß in den geschlossenen Weinbaugebieten jede Rebpflanzung in der Regel nach längstens acht Jahren wieder an die Reihe kommt. Der Arbeitsplan für diese Kolonnen wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Digitized by Google

II. Beschränkungen hinsichtlich der Anpflanzung, der Versendung, sowie der Ein- und Ausfuhr von Reben und sonstigen Gegenständen.

§ 15.

Die Anpflanzung von reblausfesten Reben, d. h. der in Amerika heimischen Reben oder der Kreuzungsprodukte solcher Reben untereinander und mit anderen Rebarten, ist, abgesehen von den nach § 16 gestatteten Versuchen, untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich auf sämtliche reblausfeste Reben, die seit dem 1. April 1905 angepflanzt worden sind.

Die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, auf welchem bei Verkündung dieser Verordnung in Amerika heimische Reben oder Kreuzungsprodukte solcher Reben bereits angepflanzt waren, haben unter Angabe der Stückzahl der betreffenden Reben, der Zeit ihrer ersten Anpflanzung und des Grundstücks, wo sie gepflanzt sind, spätestens bis zum 1. März 1906 der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat ein Verzeichnis aufzustellen, worin die betreffenden Grundstücke, die Zahl der reblausfesten Rebstöcke und die Zeit ihrer ersten Anpflanzung angegeben ist, und eine Abschrift davon dem Bezirksobmann mitzuteilen. Der Bezirksobmann hat diesen Grundstücken und den darauf befindlichen reblausfesten Reben seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die örtliche Beobachtungskommission oder den örtlichen Vertrauensmann entsprechend anzuweisen und die Vernichtung der Reben herbeizuführen, wenn verdächtige Erscheinungen hervorgetreten sind oder wenn die Anpflanzung erst nach dem 1. April 1905 erfolgt und nicht nachträglich nach § 16 genehmigt worden ist.

§ 16.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Ministeriums des Innern veranstaltet werden. Gesuchen um diese Genehmigung ist ein Plan nebst Beschrieb des Versuchsgrundstücks, woraus Lage und Größe des letzteren zu ersehen ist, sowie eine Darstellung des beabsichtigten Versuchs unter Bezeichnung der zu verwendenden Rebsorten und Angabe der Anzahl der Reben, sowie der Bezugsquelle für letztere beizugeben. Das Gesuch ist beim Bezirksamt einzureichen, welches dasselbe nach Benehmen mit dem Bezirksobmann dem Ministerium des Innern vorlegt.

Die Genehmigung ist widerruflich.

Aus solchen Pflanzungen dürfen Wurzelreben, Blindreben oder andere eine Rebenvermehrung ermöglichende Bestandteile von Reben ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht abgegeben werden.

Versuchspflanzungen von mehr als zwei Jahren und deren unmittelbare Umgebung sind durch den Bezirksobmann oder bei

Digitized by Google

der kolonnenweisen Begehung (§ 14) Wurzeluntersuchungen zu unterziehen; die Untersuchungen, bei denen jedesmal mindestens der fünfte Teil der vorhandenen Stöcke anzuschlagen ist, sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren zu wiederholen.

§ 17.

Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder mit Blindreben ist allgemein im Großherzogtum untersagt.

Hinsichtlich des Ankaufs und Feilbietens von Schnitt- und Wurzelreben im Umherziehen wird auf das Verbot in § 56 Absatz 2 Ziffer 10 der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 18.

Vorbehaltlich der nach § 19 dieser Verordnung zulässigen Ausnahme ist es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen einer der nachstehend bezeichneten sechs Weinbaubezirke zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Die sechs Weinbaubezirke des Landes umfassen die in § 1 der Verordnung vom 4. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183) bezeichneten Gebiete, und zwar gehören hiernach an:

a. dem ersten Weinbaubezirk die Gemarkungen des Kreises Mosbach,
b. dem zweiten Weinbaubezirk die Gemarkungen der Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe,
c. dem dritten Weinbaubezirk die Gemarkungen der Kreise Baden und Offenburg,
d. dem vierten Weinbaubezirk die Gemarkungen der Kreise Freiburg und Lörrach,
e. dem fünften Weinbaubezirk die Gemarkungen des Kreises Waldshut,
f. dem sechsten Weinbaubezirk die Gemarkungen des Kreises Konstanz und nach einer mit der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarung auch die württembergische Exklave Hohentwiel.

Das Verbot trifft auch zu auf die Versendung von Reben aus und nach dem Reichsausland und aus und nach einem Weinbaubezirk eines anderen deutschen Bundesstaats, nicht dagegen auf die bloße Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind; jedoch kann durch Anordnung des Ministeriums des Innern auch diese Durchfuhr Beschränkungen unterworfen werden.

§ 19.

Von dem in § 18 bezeichneten Verkehrsverbot können durch das Ministerium des Innern Ausnahmen zugelassen werden:

Digitized by Google

1. für den Verkehr mit Blindreben,
2. für den sich auf zwei benachbarte d. h. aneinandergrenzende Weinbaubezirke beschränkenden Verkehr mit Wurzelreben, sofern der die Ausnahme Nachsuchende in beiden Weinbaubezirken Reben besitzt.

Sonstige Ausnahmen von dem Verkehrsverbot sind nur mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

Gesuche um Zulassung solcher Ausnahmen sind beim Bezirksamt einzureichen; dabei sind Stückzahl und Art (Sorte) der Wurzelreben und Blindreben anzugeben, deren Versendung, Ein- oder Ausfuhr beabsichtigt ist, ferner unter Beilegung eines Plans die Grundstücke, wo sie sich derzeit befinden und wohin sie verbracht werden sollen, unter näheren Angaben über die Lage, Größe, Zweckbestimmung und Umtriebsweise zu bezeichnen.

Das Bezirksamt hat das Gesuch nach Anhörung der Beobachtungskommission und des Bezirksobmanns dem Ministerium vorzulegen.

§ 20.

Ehe Wurzel- oder Blindreben, deren Versendung oder Ausfuhr ausnahmsweise nach § 19 gestattet ist, über die Grenze des Weinbaubezirks verbracht werden, sind dieselben unter Aufsicht des vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Sachverständigen auf Kosten des Abgebers zu desinfizieren.

Die ausnahmsweise gestattete Einführung von Wurzel- oder Blindreben in einen Weinbaubezirk darf nur erfolgen, wenn der Sendung ein Zeugnis über die von einem Sachverständigen vorgenommene Desinfektion angeschlossen ist.

§ 21.

Wer Reben neu anlegen will, gleichviel ob das Grundstück bereits mit Reben bepflanzt war oder nicht, hat der Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemarkung mindestens vier Wochen vor Ausführung der Arbeit schriftlich oder durch protokollarische Erklärung hiervon Anmeldung zu erstatten.

Als Neuanlage von Reben gilt es auch, wenn Reben in Rebschulen oder Ziergärten gepflanzt und wenn vorhandene Rebstöcke durch Nachpflanzung ergänzt werden, nicht aber die Ergänzung von Reben durch Vergruben.

In der Anmeldung ist anzugeben:

a. die Lage und Größe des Grundstücks, womöglich unter Bezeichnung der Nummer,
b. der Zeitpunkt der beabsichtigten Anpflanzung,
c. ob Wurzelreben oder Blindreben verwendet werden sollen, und zwar:
d. in welcher Zahl,
e. in welchen Sorten,
f. woher das Pflanzenmaterial bezogen wird.

Digitized by Google

Die Ortspolizeibehörde stellt Bescheinigung über die Anmeldung aus und hat eine Abschrift derselben dem Obmann der örtlichen Beobachtungskommission oder örtlichen Vertrauensmann und dem Bezirksobmann mitzuteilen.

§ 22.

Der Bezirksobmann hat, geeignetenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Obmann und Vertrauensmann oder mit einem der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen, zu prüfen, ob nicht gegen die Neuanlage (§ 21) vom Gesichtspunkte der maßgebenden Vorschriften, insbesondere §§ 15 bis 20, Bedenken bestehen.

Findet er Anlaß zur Beanstandung, so hat er dem Bezirksamt zur Anordnung des weiteren und zutreffendenfalls zur Herbeiführung einer Entschließung des Ministeriums des Innern Mitteilung zu machen, ebenso dann, wenn sich bei einem Augenschein ergibt, daß die Neuanlage im Widerspruch mit der Anmeldung nicht den maßgebenden Vorschriften entsprechend erfolgt ist.

§ 23.

Das Bezirksamt hat auf Grund der Angaben der Gemeindebehörden alljährlich auf 1. April diejenigen Personen festzustellen, welche mit Reben oder Rebteilen Handel treiben. Dabei ist insbesondere auch aufzuzeichnen, welche dieser Personen eine Rebschule besitzen, wo die Rebschulen liegen und welchen Umfang sie haben.

Die mit Reben oder Rebteilen Handel treibenden Personen sind vom Bezirksamt ausdrücklich auf die ihnen nach § 5 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 obliegende Pflicht zur Buchführung hinzuweisen.

Ferner ist das Bezirksamt befugt, von den genannten Handeltreibenden zu verlangen, daß sie die von ihnen geführten Bücher vorlegen und über Herkunft, Abgabe und Versand der Reben und Rebteile Auskunft geben. Ergeben sich hierbei erhebliche Anstände, so hat das Bezirksamt darüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Über die mit Reben oder Rebteilen Handel treibenden Personen, sowie die von ihnen etwa betriebenen Rebschulen ist vom Bezirksamt ein Verzeichnis aufzustellen. Eine Abschrift desselben ist dem Ministerium des Innern vorzulegen, ebenso jeweils am 1. Mai ein Verzeichnis der seit der letzten Vorlage eingetretenen Änderungen.

§ 24.

Wenn Reben oder Rebteile im Widerspruch mit den bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§ 15 bis 21, in Verkehr gebracht oder angepflanzt worden sind, so sind dieselben zu ver-

Digitized by Google

nichten, und zwar auch dann, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig (vergleiche § 27 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung) sind.

Zu Anordnungen wegen Unterlassung der Anpflanzung von Reben und wegen Vernichtung vorschriftswidrig in den Verkehr gebrachter oder angepflanzter Reben sind die Ortspolizeibehörden und die Bezirksämter zuständig, in dringenden Fällen auch die Bezirksobmänner, die aber alsdann sofort dem Bezirksamt Nachricht zu geben haben.

III. Maßnahmen beim Auftreten der Reblaus oder von verdächtigen Erscheinungen.

1. Beschränkungen und Verpflichtungen der Beteiligten und behördliche Maßnahmen.

§ 25.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 sind zur Anzeige über verdächtige, auf das Auftreten der Reblaus hindeutende Erscheinungen verpflichtet:

1. der zur Nutzung eines mit Reben (einschließlich Haus-, Garten- und Zierreben) bestandenen Grundstücks Berechtigte, wenn er verdächtige Erscheinungen wahrnimmt oder in Kenntnis bringt, die auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstücke oder überhaupt innerhalb der Gemarkung, der sein Grundstück angehört, schließen lassen;
2. die Weinbergsaufseher und die mit der Aufsicht über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus betrauten Beamten und Sachverständigen (§§ 2 bis 4 dieser Verordnung), wenn sie innerhalb ihres Dienstbezirks verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder in Kenntnis bringen.

Die Nutzungsberechtigten (Ziffer 1) haben die Anzeigen an die Ortspolizeibehörde (§ 1 Absatz 4 dieser Verordnung), die in Ziffer 2 bezeichneten Beamten und Sachverständigen haben sie unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksobmanns unmittelbar an das Ministerium des Innern und das Bezirksamt zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat die bei ihr einkommenden Anzeigen, unter gleichzeitiger Verständigung des Obmanns der Beobachtungskommission oder des örtlichen Vertrauensmannes, dem Bezirksamt vorzulegen. Das Bezirksamt gibt sofort dem Bezirksobmann und dem Ministerium des Innern Nachricht.

§ 26.

Ist das Auftreten der Reblaus in einer Gemarkung festgestellt, so wird vom Ministerium des Innern der Bezirksobmann

Digitized by Google

oder eine andere sachverständige Persönlichkeit mit der Leitung der zur Unterdrückung der Reblausverseuchung dienlichen Maßnahmen betraut.

Die eingetretene Verseuchung, sowie die Beschränkungen und Verpflichtungen, welche zum Vollzug der Bekämpfungsmaßnahmen den Grundstücksbesitzern obliegen, sind im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen; auch ist den Besitzern der verseuchten und seuchenverdächtigen Rebstöcke von den sie treffenden Beschränkungen und Verpflichtungen besondere Eröffnung zu machen.

Soweit eine Durchführung von Maßnahmen mit Zwang gegen die Besitzer nötig wird, hat das Bezirksamt und die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Leiter der Maßnahmen das Erforderliche anzuordnen.

Im Zweifelsfalle ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen, insbesondere auch darüber, ob und wann im Bereiche eines Seuchenherds der Wiederanbau von Reben oder anderen Pflanzen zu gestatten ist.

§ 27.

Zur Unterdrückung der Reblausverseuchung sind die verseuchten und seuchenverdächtigen Rebstöcke unter Beobachtung der in §§ 28 ff. enthaltenen Vorschriften zu vernichten und der Boden gründlich zu desinfizieren.

Die Vernichtung und Desinfektion hat sich nicht bloß auf die verseuchten Flächen, sondern in der Regel auch auf die seuchenverdächtigen benachbarten Flächen zu erstrecken, deren Umkreis nach Lage des Falls abzugrenzen ist (Sicherheitsgürtel siehe unten Ziffer 3).

Die nicht in den Sicherheitsgürtel fallenden, aber benachbarten seuchenverdächtigen Rebstöcke und Flächen sind alsbald, nach Feststellung der Verseuchung, Wurzeluntersuchungen zu unterziehen, welche im Lauf der nächsten Jahre zu wiederholen sind.

Bei Anwendung der Vollzugsvorschriften ist nachstehendes zu beachten:

1. Als „verseucht" gelten:
   Rebstöcke, an welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;
   Flächen, auf welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind.
2. Als „seuchenverdächtig" gelten:
   Rebstöcke, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren Herkunft, Standort oder Beschaffenheit aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Seuche befallen sind;
   Flächen, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung mit ver-

Digitized by Google

seuchten Flächen aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Reblaus befallen sind — „benachbarte oder verwandte Flächen" —.

Von den „benachbarten Flächen" sind grundsätzlich als verdächtig zu erachten:

die bei der Untersuchung nicht verseucht befundenen Teile eines mit Reben bepflanzten Grundstücks, auf welchem die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

auf eine Entfernung von nicht unter zehn Meter von den Grenzen einer verseuchten Fläche auch solche Flächen, welche zu anderen Grundstücken gehören, mit Reben nicht bepflanzte Flächen jedoch nur dann, wenn anzunehmen ist, daß sie aus Rebpflanzungen übergreifende oder von einer älteren Rebpflanzung verbliebene Rebwurzeln enthalten.

3. Eine Gruppe verseuchter Rebstöcke wird als „Seuchenstelle", die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende, gemäß Absatz 2 in die Vernichtungs- und Desinfektionsmaßregeln einzubeziehende seuchenverdächtige Fläche als „Sicherheitsgürtel", die Gesamtfläche als „Seuchenherd" bezeichnet.

§ 28.

Die Vernichtung der Rebstöcke soll nach endgültiger Abgrenzung des Sicherheitsgürtels mit tunlichster Beschleunigung erfolgen; sie hat sich auf die Reben, Rebteile und die Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auf gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder, sowie auf die im Seuchenherd verwendeten Weinbaugerätschaften zu erstrecken.

Als Erzeugnisse des Weinstocks im Sinne des ersten Absatzes gelten Trauben und Trester, nicht aber Most und Wein.

Ausnahmsweise darf vom Leiter der Unterdrückungsarbeiten die Abnahme und Entfernung der in einem Seuchenherd gewachsenen Trauben unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche jede Gefahr der Verschleppung der Reblaus ausschließen; ebenso kann derselbe ausnahmsweise die Entfernung von Weinbaugerätschaften aus dem Seuchenherd unter der Bedingung einer vollständig genügenden Desinfektion gestatten.

Im übrigen dürfen aus dem Bereich eines Seuchenherdes Pflanzen und Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile nicht entfernt werden.

§ 29.

Bei der Bestimmung der Menge der in den Seuchenherd zu verbringenden Desinfektionsstoffe und der Art der Einbringung

Digitized by Google

ist auf die Bodenbeschaffenheit und andere für die Wirksamkeit der Desinfektion maßgebenden Umstände Rücksicht zu nehmen.

Alsbald nach Feststellung der Reblaus sind die Seuchenstellen nebst einem provisorischen Sicherheitsgürtel von etwa zwei Meter Breite zu desinfizieren (Vordesinfektion).

Nach endgültiger Abgrenzung des Sicherheitsgürtels soll die Desinfektion innerhalb des ganzen Seuchenherdes (Hauptdesinfektion) mit tunlichster Beschleunigung erfolgen. Kann von einer einmaligen Einbringung von Desinfektionsstoffen eine ausreichende Wirkung nicht erwartet werden, so ist diese Maßregel nach Erfordernis zu wiederholen.

Die Wirkung der Desinfektion ist durch Untersuchung der im Boden etwa verbliebenen Wurzelreste festzustellen. Soweit sich hierbei Wurzelausschläge oder lebende Wurzeln vorfinden, ist die Desinfektion zu wiederholen (Nachdesinfektion). Solche Untersuchungen sind jedenfalls in den beiden auf eine Desinfektion folgenden Jahren, sowie vor Erteilung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Wiederanbau einer desinfizierten Fläche (§ 32) vorzunehmen.

Die Leitung darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mit dieser Arbeit vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen; für die Untersuchung größerer Herde sind Kolonnen nach der Vorschrift des § 14 zu bilden.

§ 30.

Aus einer Gemarkung, in welcher nach amtlicher Feststellung die Reblaus aufgetreten ist, dürfen, so lange die Maßnahmen zur Unterdrückung der Reblaus nicht zum Abschluß gelangt und sämtliche Seuchenherde zum Betreten freigegeben sind, folgende Gegenstände nicht in eine andere Gemarkung ausgeführt werden:

Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften;

Dünger, Kompost, aus Rebpflanzungen entnommene Erde oder einzelne Bodenbestandteile;

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, wenn die Pflanzen im Gemenge mit Reben oder in der Nähe gewachsen sind, ausgenommen die oberirdisch abzuerntenden Früchte und Samen solcher Pflanzen.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können von diesem Verbote allgemein oder hinsichtlich bestimmter Gegenstände Ausnahmen zugelassen werden. Zur Bewilligung von Ausnahmen auf Grund der für die Gemarkung vom Ministerium des Innern erteilten Genehmigung ist im Einzelfalle das Bezirksamt zuständig, welches sich dabei mit dem Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen im Benehmen halten wird.

Bei der Zulassung von Ausnahmen sind jedenfalls folgende Bedingungen zu stellen:

Digitized by Google

1. die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese ist nur zu gestatten, wenn die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben und wenn die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden;
2. im übrigen ist zu bedingen, daß vor der Ausfuhr der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände eine genügende Desinfektion derselben unter Aufsicht eines vom Bezirksamt bestellten Sachverständigen erfolgt; nur bei Weinberggerätschaften kann von der Desinfektion abgesehen werden, wenn sie nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren.

§ 31.

Die mit der Leitung, Beaufsichtigung und dem Vollzug der Unterdrückungsmaßnahmen oder mit der Untersuchung der Seuchenherde betrauten Personen haben mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß nicht durch Arbeitsgeräte oder Kleidungsstücke Wurzelläuse verschleppt werden.

Andere Personen als die obengenannten dürfen den Bereich des Seuchenherdes nicht betreten und sind nötigenfalls mit Zwang fernzuhalten.

Wenn durch die in § 29 am Ende bezeichnete Untersuchung die vollständige Vernichtung der Rebwurzeln erwiesen ist, kann das Betreten vom Leiter der Arbeiten freigegeben werden; bis dahin ist die Fläche des Seuchenherdes einzuzäunen und durch eine das Verbot des Betretens verkündende Warnungstafel zu kennzeichnen.

§ 32.

Die vorstehend bezeichneten, den Rebbesitzern obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen treten, soweit nicht gemäß § 13 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 durch Beschluß des Bundesrats etwas Anderes angeordnet ist, in der ganzen Gemarkung oder in bestimmten Teilen derselben erst dann außer Kraft, wenn mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch das Bezirksamt festgestellt und im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt gemacht ist, daß die Reblaus nicht mehr vorhanden und die Unterdrückungsmaßregeln beendet sind.

Jedoch unterliegt der Wiederanbau von Flächen im Bereiche eines Seuchenherds (§ 27 Ziffer 3 der Verordnung) folgenden Beschränkungen:

1. Die Herdflächen dürfen mit Reben frühestens sechs Jahre nach der Hauptdesinfektion (§ 29 Absatz 3) und nur mit besonderer durch Vermittelung des Bezirksamts und nach Anhörung des Leiters der Unterdrückungsmaßregeln zu

Digitized by Google

erwirkenden Gestattung des Ministeriums des Innern wieder bepflanzt werden; zuvor ist durch wiederholte Untersuchungen festzustellen, daß lebende Rebwurzeln in der betreffenden Fläche nicht mehr vorhanden sind.

2. Auch mit anderen Gewächsen dürfen die Herdflächen nur mit behördlicher Gestattung bepflanzt werden. Die Bepflanzung mit anderen Gewächsen kann vom Bezirksamt im Benehmen mit dem Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen gestattet werden, sofern nach dem Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen gegen die Bepflanzung keine Anstände bestehen.

2. Entschädigungsverfahren.

§ 33.

Die von den Unterdrückungsmaßnahmen (§§ 26 ff.) betroffenen Rebbesitzer können, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 7 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 vorliegen, nach § 6 des Reichsgesetzes und Artikel 7 des Landesgesetzes vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121), beim Bezirksamt verlangen, daß ihnen von der Staatskasse Ersatz gewährt werde:

1. für den Wert der vernichteten gesunden Reben;
2. für den Minderwert der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben;
3. für den Ertragsausfall, welcher sich ergibt, wenn die Bepflanzung eines Grundstücks infolge der Durchführung der Unterdrückungsmaßnahmen auf bestimmte Zeit untersagt ist.

Bei Bemessung der Entschädigung für die vernichteten Reben (Ziffer 1) ist auf den durch die Vernichtung der gesunden Reben dem Besitzer erwachsenden mutmaßlichen Ertragsausfall und auf die Kosten der Wiederbepflanzung, soweit diese eine gleiche Anlage wie die bestehende bezweckt, Rücksicht zu nehmen und aus diesen beiden Faktoren unter Berücksichtigung der auf den Roherträgnissen haftenden Lasten und Kosten (Düngung, Arbeitslöhne ꝛc.) die Entschädigungssumme zu berechnen.

Im Falle der Ziffer 2 sind die Art und die mutmaßlichen Wirkungen der durch die Untersuchung bewirkten Beschädigungen festzustellen und Höhe und Zeitdauer des Minderertrags zu bemessen, der infolge der Beschädigungen die Rebstöcke treffen wird.

Im Falle der Ziffer 3 sind die Reinerträgnisse festzustellen, welche sich während der Dauer des Anbauverbots ergeben würden, wenn das Grundstück nicht zum Rebbau, sondern zu anderen nach Beschaffenheit der Lage angemessenen landwirtschaftlichen Benützungszwecken angepflanzt würde.

Digitized by Google

§ 34.

Handelt es sich um den Ersatz für vernichtete Reben (§ 33 Ziffer 1), so hat die Abschätzung des Wertes der zu vernichtenden gesunden Rebstöcke zu erfolgen, bevor die Entwurzelung und Vernichtung vorgenommen wird, und zwar auch dann, wenn ein Antrag auf Gewährung der Entschädigung beim Bezirksamt noch nicht gestellt ist.

Der Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen hat die sofortige Vornahme der Abschätzung beim Bezirksamt zu beantragen und zur Wahrung der öffentlichen Interessen der Abschätzung anzuwohnen.

Im übrigen (§ 33 Ziffer 2 und 3) erfolgt die Abschätzung auf das Einkommen bezüglicher Anträge nach Anordnung des Bezirksamts; dasselbe hat von der Abschätzungstagfahrt den Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen zu benachrichtigen, damit derselbe in der Lage ist, der Abschätzung anzuwohnen.

§ 35.

Zur Vornahme der Abschätzung der nach § 33 zu ersetzenden Schadensbeträge wird für den Amtsbezirk oder einzelne Teile desselben nach Benehmen mit dem Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen vom Bezirksamt eine aus drei sachverständigen unparteiischen Personen bestehende Kommission bestellt; eines der Kommissionsmitglieder ist mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zum Vorsitzenden der Kommission zu ernennen. Die Kommissionsmitglieder werden vom Bezirksamt auf gewissenhafte und unparteiische Vornahme der Abschätzung beeidigt.

Über die erfolgte Bestellung der Abschätzungskommission ist dem Ministerium des Innern zu berichten; auch ist nach Anhörung des Bezirksrats über die den Mitgliedern der Abschätzungskommission zu bewilligende Entschädigung (vergleiche § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 24. Januar 1897, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend) eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

§ 36.

Über die Vornahme der Abschätzung ist ein mit eingehender Begründung der Anträge der Kommission versehenes Protokoll aufzunehmen; darin ist namentlich auch anzugeben, ob über die Abschätzung oder einzelne Teile derselben sämtliche Kommissionsmitglieder übereinstimmten oder ob und inwieweit einzelne derselben einen abweichenden Standpunkt einnahmen. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat für die etwa erforderliche Vervollständigung der Abschätzung und der Aufzeichnungen des Protokolls

Digitized by Google

zu sorgen und das Protokoll dem Leiter der Unterdrückungsmaßnahmen zur Einsichtnahme und zur Beifügung seiner Bemerkungen mitzuteilen.

Der Inhalt des Protokolls ist dem den Ersatz Beanspruchenden zur Äußerung mitzuteilen; dessen etwaige Äußerung ist schriftlich oder in Protokollform beizuschließen.

Das Bezirksamt veranlaßt sodann den Bezirksrat zur Beratung und Äußerung über die von der Abschätzungskommission gemachten Ersatzvorschläge und legt die Akten dem Ministerium des Innern vor, welches als die nach Artikel 8 des Landesgesetzes vom 16. April 1880 zuständige obere Verwaltungsbehörde den Entschädigungsanspruch vorbehaltlich des Rechtswegs feststellt.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern wird endgültig, sofern nicht binnen sechs Monaten von der Zustellung der Ministerialentscheidung an der Rechtsweg durch Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht beschritten wird.

§ 37.

Darüber, ob und in welchem Umfange ein Beteiligter gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 für die Kosten (einschließlich der an Dritte zu zahlenden Entschädigungen) haftet, welche aus den durch sein vorschriftswidriges Verhalten veranlaßten behördlichen Maßnahmen erwachsen sind, entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Für die Beitreibung der Kosten sind die Bestimmungen über Beitreibung der Staatsabgaben maßgebend.

IV. Schlußbestimmung.

§ 38.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten die Verordnungen vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), vom 21. Juni 1882, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), und vom 4. September 1883, die Bildung von Weinbaubezirken und das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1905.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Hecht.

Digitized by Google

16. Ministerium des Innern.

Nr. 21 175. Karlsruhe, den 16. Mai 1905.

Die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus betreffend.

An die Großh. Bezirksämter und Landwirtschaftslehrer:

Dem Artikel 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 ist (vergleiche diesseitigen Erlaß vom 5. September 1896 Nr. 26 475) eine Deklaration der Vertragsstaaten d. d. Bern, den 15. April 1889 des Inhalts angefügt worden, wonach es „in dem Verkehr zwischen den Vertragsstaaten der in Absatz 2 des Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes hinsichtlich derjenigen Pflanzensendungen nicht bedarf, welche aus einer in die nach Artikel 9 Ziffer 6 der Konvention veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommenen Anlage stammen". Diese Deklaration ist in allen Vertragsstaaten, in deren Reihe vom 10. März 1887 ab Luxemburg und vom 12. Dezember 1888 an Serbien eingetragen ist, seit 1. Januar 1890 in Wirksamkeit getreten.

Für Sendungen also, welche aus einer Anlage der obenbezeichneten Art stammen und in das Gebiet der bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten ausgeführt werden sollen, bedarf es lediglich der vorgeschriebenen Erklärung des Absenders, dagegen fällt für jede einzelne Pflanzensendung aus Gartenbau- ꝛc. Anlagen, welche in diesem Verzeichnis nicht aufgenommen sind, neben der Erklärung des Absenders die behördliche Bescheinigung auf Grund jedesmaliger sachverständiger Begutachtung allerdings nötig und zwar in der vorgeschriebenen Form, wobei es Pflicht der Behörde ist, sich in geeigneter Weise bei jedem einzelnen Falle darüber zu verlässigen, daß die von ihr zu bescheinigenden Tatsachen für die betreffende Pflanzensendung, zu welcher die Bescheinigung gegeben wird, auch wirklich zutreffen, und daß keinerlei Unterschiebungen vorkommen. Hierdurch erwachsen den Behörden und amtlichen Sachverständigen wie auch dem Versender — letzterem außer den von ihm zu tragenden jeweiligen Kosten — Umständlichkeiten, welche sich vermeiden lassen, wenn die betreffenden Anlagen in das erwähnte Verzeichnis eingetragen und demgemäß alljährlich mindestens einmal einer regelmäßigen Untersuchung unterworfen sind. Auch ist auf mehrfache Anregung, zur Entlastung der Besitzer der betreffenden Anlagen von Kosten, schon im Jahr 1893 die Anordnung getroffen worden, daß die für die amtliche Aufnahme in das Verzeichnis und zur Weiterführung in demselben nötigen Untersuchungen seitens der Sachverständigen (Landwirtschaftslehrer), soweit dies unbeschadet des Zweckes der Untersuchung geschehen kann, gelegentlich im Anschluß an andere Dienstverrichtungen, welche die Beamten nach den

Digitized by Google

betreffenden Orten führen, vorgenommen werden, so daß in der Regel überhaupt keine Kosten für die Beteiligten erwachsen.

Bezüglich der Ausfuhr von Pflanzensendungen aus Gartenbau- 2c. Anlagen, welche im amtlichen Verzeichnis nicht eingetragen sind, wo also in jedem Einzelfall die amtliche Tätigkeit der Behörde und des Sachverständigen einzutreten hat, konnte selbstverständlich eine so weit gehende finanzielle Schonung der Versender schon deshalb nicht eintreten, weil eine gelegentliche Erledigung seitens des Sachverständigen selten möglich ist; immerhin wird auch hier eine tunlichste Rücksicht insofern getragen, als für die einzelne Beurkundung und Untersuchung seither nur eine Bauschgebühr von 5 ℳ erhoben wurde und auch künftig zu erheben ist, weil sonst in nicht seltenen Fällen die entstehenden Kosten den Wert der Sendung oder doch den Gewinn des Versenders verschlingen würden.

Wer aber solche Sendungen wiederholt zu machen hat, sollte nicht versäumen, die Aufnahme der betreffenden Anlagen in das amtliche Verzeichnis bei dem Bezirksamt nachzusuchen. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt für das Großherzogtum Baden bei diesseitigem Ministerium; das Verzeichnis, welches übrigens immer nur für ein Jahr gilt, weshalb die Gesuche alljährlich erneuert werden müssen, wird von hier aus dem Reichsamt des Innern mitgeteilt und von diesem bekanntlich durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich alljährlich veröffentlicht.

Die Großherzoglichen Bezirksämter, in deren Bezirk eingetragene Anlagen sich befinden, erhalten von hier aus eine Abschrift des badischen Verzeichnisses jeweils ebenfalls zugesandt.

Schenkel.

Dr. Walli.

---

17. Dienstweisung für Bezirksobmänner.

§ 1.

Die Bezirksobmänner haben die Aufgabe, bei der amtlichen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus mitzuwirken. Ihre Ernennung erfolgt durch das Ministerium des Innern und ist im landwirtschaftlichen Wochenblatt und in den für die amtlichen Verkündigungen bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Jedem Bezirksobmann wird ein Bezirk zugewiesen, in welchem er die ständige Beaufsichtigung der Rebpflanzungen, einschließlich der Gärten und Rebschulen, wahrzunehmen hat (weiterer Aufsichtsbezirk, § 3 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1905).

Den Bezirksobmännern steht die Befugnis zu, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vor-

Digitized by Google

zunehmen. Zu diesem Zwecke werden ihnen vom Ministerium des Innern Legitimationskarten ausgehändigt.

§ 2.

Die Bezirksobmänner haben innerhalb ihres Dienstbezirks bei allen geeigneten Gelegenheiten die Besitzer von Rebpflanzungen über die Natur und die Gefährlichkeit der Reblaus und über die bei ihrem Vorhandensein auftretenden äußeren Anzeichen zu belehren, sowie bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften sich durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorliegen verdächtiger Erscheinungen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen, Kenntnis zu verschaffen.

Wenn sie verdächtige Erscheinungen oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Bekämpfung der Reblaus erlassenen Vorschriften wahrnehmen, haben sie dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Aufsichtsbeamte und geeignetenfalls das Ministerium des Innern sofort Kenntnis erhält.

§ 3.

Die Bezirksobmänner haben ferner die Tätigkeit der örtlichen Beobachtungskommissionen und Vertrauensmänner fortlaufend zu überwachen, sie über ihre Dienstaufgaben zu belehren, deren Mitteilungen entgegenzunehmen und für die Vervollständigung, Verarbeitung und Weitergabe der letzteren zu sorgen.

§ 4.

Außerdem haben die Bezirksobmänner in der geeigneten Jahreszeit die Rebpflanzungen ihres Dienstbezirks selbst zu begehen und zu untersuchen mit der Maßgabe, daß sich diese Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auf sämtliche Rebpflanzungen des Dienstbezirks erstrecken soll und daß die Rebschulen mindestens einmal im Jahre untersucht werden. Nötigenfalls sind dabei Wurzeluntersuchungen vorzunehmen; dies hat insbesondere bei allen in Amerika heimischen Sorten und Kreuzungsprodukten von solchen, ferner bei der Untersuchung von Rebschulen hinsichtlich einer Anzahl von Reben regelmäßig zu geschehen. Bei der Vornahme von Wurzeluntersuchungen ist stets ausreichende Vorkehr gegen die Verschleppung der Reblaus aus etwa aufgedeckten Verseuchungen zu treffen.

Kommen dem Bezirksobmann verdächtige Erscheinungen zur Kenntnis, so hat er sofort den Tatbestand zu untersuchen und geeignetenfalls dem Ministerium des Innern telegraphische Anzeige zu erstatten.

Der Bezirksobmann hat denjenigen Grundstücken, welche mit in Amerika heimischen Reben oder mit Kreuzungsprodukten solcher Reben bepflanzt sind, sowie den darauf befindlichen Reben seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die örtliche Beobachtungs-

Digitized by Google

kommission oder den örtlichen Vertrauensmann entsprechend anzuweisen und die Vernichtung der Reben herbeizuführen, wenn verdächtige Erscheinungen hervorgetreten sind oder wenn die Anpflanzung erst nach dem 1. April 1905 erfolgt und nicht nachträglich nach § 16 der Verordnung vom 18. Oktober 1905 genehmigt worden ist.

§ 5.

Der Bezirksobmann wird mindestens einmal im Jahr, spätestens Anfang Oktober, die örtlichen Beobachtungskommissionen zu einer Besprechung über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zusammenrufen. Dabei sind tunlichst mehrere benachbarte Kommissionen eines zusammenhängenden Rebgebiets zu einer Beratung zu vereinigen und auch die für einzelne Gemarkungen bestellten örtlichen Vertrauensmänner zuzuziehen.

Der Bezirksobmann hat bei dieser Beratung die Aufzeichnungen der Kommissionsmitglieder über ihre Wahrnehmungen und Feststellungen — soweit ihm dieselben nicht etwa schon früher abgeliefert worden sind — in Empfang zu nehmen. Diese Aufzeichnungen sind von ihm alljährlich spätestens Ende November mit einem Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1905.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit.

Im Jahre 1865 waren in Südfrankreich nur wenige Reben von der Wurzellaus befallen und doch waren etwa zwanzig Jahre später schon etwa 860000 ha d. i. 40 mal mehr Reben, als im badischen Land überhaupt bestehen, von der Wurzellaus vollkommen zerstört und weitere große Rebflächen der Verseuchung verfallen. Die Rebwurzellaus ist aber auch in Italien, der Schweiz, Österreich-Ungarn, Spanien und Portugal in erheblichem Umfang aufgetreten und hat großen Schaden angerichtet. In Deutschland hat man die Reblaus bis vor etwa 25 Jahren nur in kleiner Zahl, in Gärten ꝛc., aber nicht in größeren Rebfeldern gefunden, und man gab sich der Hoffnung hin, daß in unserem Klima und bei unseren Boden- und Düngungsverhältnissen eine größere Verbreitung derselben nicht möglich sei.

In Frankreich und in Österreich aber hat sie zumteil unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, große Verheerungen angerichtet und hat sich immer weiter verbreitet, und die Art und Weise, wie sie am Unterrhein, ferner in der Schweiz, in Elsaß-Lothringen und auch in Württemberg aufgetreten ist, hat

Digitized by Google

uns die Möglichkeit vor Augen gestellt, daß dieses schädliche Insekt sich auch bei uns verbreiten und auch bei uns die Reben auf großen Strecken zerstören kann.

Der Ertrag unserer Rebfelder steht in den meisten Fällen eben an jener Grenze, wo durch jede dauernde Verminderung des Herbstes und durch jede jährlich wiederkehrende Erhöhung der Ausgaben der Rebbau unrentabel gemacht wird. Durch das Auftreten der Wurzellaus, selbst in verhältnismäßig geringer Zahl, würde aber unzweifelhaft das Erträgnis an Trauben so erheblich vermindert und die Ausgaben, um einer stärkeren Vermehrung des Insekts vorzubeugen, so vermehrt werden, daß ein weiterer Rebbau in den meisten Bezirken nicht mehr möglich wäre, auch wenn die Reben nicht zerstört würden.

Man stelle sich nun das Unglück vor und die Armut, welche in unseren Rebgegenden entstünden, wenn in einem Zeitraum von wenigen Jahren die Reben zerstört und die Rebberge für den Rebbau unbrauchbar gemacht würden.

Um unsere Reben vor der Wurzellaus zu schützen, ist es vor allen Dingen notwendig, die Einschleppung des Schädlings zu verhüten. Zu diesem Zweck sind durch Gesetz strenge Vorschriften erlassen, deren Nichtbeachtung mit erheblichen Strafen bedroht ist. Bei dem großen Interesse, welches die Winzer daran haben müssen, daß ihre Reben nicht verseucht werden, sollte man erwarten dürfen, daß sie die Wichtigkeit und den Ernst der Sache einsehen und von selbst ihr möglichstes tun, um die so große Gefahr abzuwenden.

Besonders wichtig ist es weiter auch, daß man das Auftreten der Reblaus rechtzeitig erkennt, um die Bekämpfung und Tilgung bewirken zu können, bevor es zu spät ist. Auch hier müssen die Winzer selbst mitwirken.

Die Aufgabe des Winzers hierbei liegt im allgemeinen nicht darin, daß er selbst unmittelbar nach der Reblaus sucht, sondern darin, daß er, der durch seinen Beruf fast täglich in die Weinberge geführt wird, die Augen offen hält. Dann wird ihm, der die von ihm bearbeiteten und in der Regel auch die Weinberge der Nachbarn genau kennt, keine Erscheinung entgehen, welche auf eine Erkrankung der Reben schließen läßt. In den meisten Fällen wird die Ursache der Erkrankung für den erfahrenen Winzer nicht zweifelhaft sein, denn es wird sich bald um diesen, bald um jenen der alljährlich mehr oder minder heftig auftretenden, allgemein bekannten Schädlinge, wie z. B. den Heu- und Sauerwurm, die Peronospora u. s. w. handeln. Aber es können auch Krankheitserscheinungen sich zeigen, deren Ursachen nicht offen zutage liegen. In solchen Fällen darf kein Winzer es verabsäumen, möglichst bald an zuständiger Stelle, d. h. bei der Ortspolizeibehörde, bei der Rebbeobachtungskommission oder dem Landwirtschaftslehrer,

Digitized by Google

die von ihm beobachtete Erscheinung zu melden, damit eine sachkundige Untersuchung stattfinden kann.

Die Erscheinungen, welche den Verdacht des Vorhandenseins der Reblaus zu erregen geeignet sind, zeigen sich an den befallenen Reben teils unter der Erde an den Wurzeln, teils an den oberirdischen Teilen; sie sind verschieden, je nachdem es sich um ältere oder jüngere Wurzeln handelt.

A. Wurzeln.

Die Wurzellaus hat eine Größe, daß sie mit einigermaßen gutem Auge auch ohne jede Vergrößerung noch recht gut gesehen werden kann. Die Farbe der jüngeren Tiere ist hellgelb, der älteren dunkelgelb, bräunlich bis braun; die toten Insekten werden gewöhnlich bald braunschwarz.

Das wichtigste Merkmal des Vorhandenseins von Wurzelläusen sind die auf beistehender Figur abgebildeten Wurzelanschwellungen an den jüngsten Wurzeltrieben. Die Insekten bohren nämlich ihren Rüssel in die zarten Wurzelgebilde, was eine Anschwellung der letzteren und oft eine Biegung (bei aa) zur Folge hat. Das Insekt selbst findet man am leichtesten am inneren Teil der gebogenen und in Vertiefungen sonstiger Anschwellungen (bei bbb).

Auf den dickeren, selbst auch ganz starken alten Wurzeln findet man oft eine bald größere, bald kleinere Menge der Insekten. Die Rinde der dickeren Wurzeln löst sich infolge der Krankheit zuerst an einzelnen Stellen, dann mehr und mehr vom Holz ab. Auf dem entrindeten Teil befinden sich oft viele Insekten (bei c), besonders kommen sie aber in großer Zahl an der Grenze der noch festhaftenden Rinde, an dem saftigen Übergang von Holz zu Rinde vor. Hier sitzt oft eine neben der andern, und da man nur den hinteren Teil sieht, so erhält es das Ansehen von einer Perlschnur, welche zwischen Holz und Rinde hervor sieht (bei d).

B. Teile der Reben über der Erde.

Die Wurzellaus saugt den Saft aus den Wurzeln und tötet nach und nach die feinen Wurzelenden, dann die größeren Wurzeln.

Digitized by Google

In dem Grad als diese Veränderungen fortschreiten, findet auch eine immer unvollständigere Ernährung der Pflanze statt. Da aber noch viele andere Ursachen eine ungenügende Ernährung des Rebstockes verursachen können, so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß man ein ganz bestimmtes Kennzeichen an den oberirdischen Teilen nicht haben kann.

Indes gibt es doch Merkmale, welche zu berücksichtigen sind. Bei sehr guter Ernährung, bei üppigem Wachstum der Reben werden bekanntlich die Stengelglieder lang, die Blätter groß, die Samen und Blüten bekommen lange Stiele, verästeln (vergabeln), es entstehen viele und große Gabeln. Sobald die Beschädigungen an den Wurzeln durch die Wurzellaus irgend überhand genommen haben, tritt das Entgegengesetzte ein, d. h. die Stengelglieder bleiben kurz, die Blätter klein und die Samen und Blüten gedrängt; Gabeln treten nicht mehr oder doch viel weniger auf.

Bei manchen anderen, besonders durch Nässe bedingten Krankheiten der Reben werden bei ursprünglich normaler Entwickelung der Ranken die Blätter meist in kurzer Zeit gelb, während die von der Wurzellaus befallenen Reben selbst bei schon schwächerer Entwickelung gewöhnlich noch grüne Blätter haben, welche erst später bei weiter vorgeschrittener Krankheit gelb werden.

Es wurde oben angedeutet, daß die Verbreitung der Krankheit von dem zuerst befallenen Stock aus kreisförmig auf die benachbarten Stöcke erfolgt. Um die zuerst angegriffenen, bereits verkümmerten oder schon abgestorbenen Stöcke breitet sich das Zurückgehen der Reben aus. Würde die Verbreitung der Reblaus allein durch natürliche Überwanderung von einem Weinstocke zum anderen stattfinden, so müßte ein nach allen Richtungen hin mehr oder weniger gleichmäßiges, also kreisförmiges Fortschreiten der Krankheitserscheinungen von den zuerst erkrankten Punkten aus die Folge sein. In Wirklichkeit wird dieses Bild aber vielfach verändert durch von außen eingreifende Ursachen, wie z. B. den Bau der Weinberge. Durch das Hacken werden die Rebläuse von den zuerst befallenen Reben aus leicht in der Richtung der Zeilen der Parzellen, in welchen diese Reben stehen, verschleppt. Immer ist aber für die Reblauskrankheit bezeichnend, daß sie von einem Punkte aus von Jahr zu Jahr fortschreitet.

Mit der Zeit entstehen in den heimgesuchten Weinbergen, wenn man sie aus einiger Entfernung betrachtet, von der Umgebung sich abhebende Flecken, welche von Jahr zu Jahr wachsen und schließlich ineinander übergehen. Diese Flecken sind dadurch bedingt, daß die hier stehenden toten oder doch sehr verkümmerten Reben den Weinbergsboden sehen lassen, der sonst durch das Grün des Rebenlaubs verdeckt wird. Die erwähnten Stellen sind umgeben von Zonen kränkelnder Reben, die immer angegriffener erscheinen, je näher sie den abgestorbenen Reben liegen. Durch die nach Innen immer mehr zunehmende Verkümmerung der be-

Digitized by Google

fallenen Weinstöcke machen solche verseuchte Stellen auch den Eindruck von Einsenkungen inmitten der gesunden Reben.

An der äußeren Grenze solcher Punkte, da wo die kränkelnden Reben in gesunde übergehen, finden sich in der Regel die meisten Rebläuse. An toten Reben sind lebende Rebläuse nicht mehr vorhanden.

Das Gelbwerden der Rebenblätter allein ist nicht, wie vielfach geglaubt wird, für die Anwesenheit der Reblaus bezeichnend, obschon reblauskranke Reben im Herbste ein frühes Welken und damit auch Gelbwerden der Blätter zeigen können. Auch die übrigen oben angeführten Krankheitserscheinungen können unter Umständen durch andere Ursachen, welche die Wurzeltätigkeit und damit die Ernährung der Reben schädlich beeinflussen oder ganz unterdrücken, hervorgerufen werden. Bei Anhäufung von Steingeröll an einzelnen Stellen, bei Zutagtreten von Quellen und bei sogenannten Kalknestern in der Erde kommen allerdings solche kreisförmige Stellen kranker Reben auch vor, hier entwickeln sich die Reben aber gewöhnlich zu Anfang des Jahres ganz normal und werden bei Eintreten großer Nässe oder großer Trockene ziemlich rasch gelb. Bei dem Schimmeln der Rebwurzeln findet auch sehr häufig ein gleichmäßig kreisförmiges Fortschreiten der Krankheit statt, aber auch hier geht dem Zurückbleiben des Wachstums ganz allgemein ein Gelbwerden der Blätter voraus. Deswegen ist es in solchen Fällen immer notwendig, einen auf dem besonderen Gebiete der Rebenkrankheiten erfahrenen Sachverständigen zu Rate zu ziehen.

C. Zeit und Art des Aufsuchens von Wurzelläusen.

Die beste Zeit zum Aufsuchen des Insekts sind die Monate Juni, Juli und August, weil sich dasselbe zu dieser Zeit in den oberen Schichten des Bodens befindet und besonders, weil jetzt am meisten Wurzelanschwellungen vorhanden sind. Wenn die Reben von Wurzelläusen befallen sind, genügt in den meisten Fällen ein Aufgraben bis zu 1 oder 2 dcm, um an den feinen Wurzelenden Anschwellungen mit Wurzelläusen zu finden. Werden hier keine gefunden, so muß allerdings tiefer gegraben und müssen auch 4 bis 8 mm dicke Wurzeln genau untersucht werden.

Im Spätjahr und Winter findet man meist nur abgestorbene, zusammengefallene, braune bis braunschwarze Reste von Anschwellungen. Die Wurzelläuse sind dann alle braun und befinden sich 30 bis 40 cm tief im Boden vorzugsweise unter losgelöster Rinde und zwar besonders an den oben angedeuteten Grenzen der noch festhaftenden Rinde. Es müssen also dickere Wurzeln (von 5 bis 8 mm Durchmesser) hauptsächlich an den entrindeten Stellen untersucht werden.

Digitized by Google

Im allgemeinen ist zu beachten, daß, wenn eine Rebe von der Reblaus ergriffen ist, in der Regel zunächst an den saftigen Enden der feineren Wurzeln knotenartige, oft knieförmig gebogene Anschwellungen entstehen, die, wenn sie noch frisch sind, durch ihre helle, glänzende, gelbgrüne Farbe auffallen. Später findet man solche Anschwellungen nicht nur an den Wurzelspitzen, sondern an den verschiedensten Stellen der feineren Wurzeln. Im Herbste und Winter geht der größte Teil dieser Gebilde in Fäulnis über. Auch die älteren, stärkeren und selbst die stärksten Wurzeln zeigen infolge des Stiches der Reblaus Anschwellungen, welche wie kleine, krebsartige Geschwülste aussehen, die Wurzeln mehr oder weniger bedecken und die sonst glatte Oberfläche der Wurzel rauh und höckerig erscheinen lassen. Infolge dieser Anschwellungen reißt die Rinde der befallenen Wurzeln, wird schwarz und vermodert. Von den Anschwellungen aus dringt die Fäulnis auch in das Innere der Wurzel ein, welche dadurch allmählich zerstört wird.

Es ist ohne weiteres verständlich, daß die Vernichtung derjenigen Organe, welche die Nahrungsaufnahme aus dem Boden zu besorgen haben, auch an den oberirdischen Teilen der Reben bemerkbar werden muß.

Die Reben beginnen zu kränkeln, zeigen oft ein weniger frisches Grün wie ihre Umgebung, eine von Jahr zu Jahr fortschreitende Verkümmerung der Triebe und Blätter, und es findet immer mangelhaftere, schließlich gar keine Traubenbildung statt. Das Ende ist stets der völlige Tod der befallenen Rebe.

Digitized by Google

III. Internationale Bestimmungen.

18. Internationale Reblauskonvention.

Vom 3. November 1881.

(Reichsgesetzblatt 1882 Nr. 18.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, die Schweizerische Eidgenossenschaft,*)

haben, in Berücksichtigung der an den Hohen Schweizerischen Bundesrat seitens mehrerer der Hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Beschwerden, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Konvention vom siebenzehnten September Eintausend achthundertachtundsiebenzig bezwecken;

gemäß den Vorschriften des Artikels sechs;

beschlossen, die gedachte Konvention einer Revision zu unterziehen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

2c. 2c.

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Überwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;

---

*) Der Konvention sind nachträglich beigetreten: Belgien (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 138), Luxemburg (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 139), die Niederlande (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 7), Serbien (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 215), Italien (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 8).

Digitized by Google

2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Übels innerhalb des Staatsgebiets;
3. Regelung des Versands und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;
4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Artikel 2.

Wein, Trauben, Trestern, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehr zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen.

Trestern dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Artikel 3.*)

Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die notwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

*) Nach Verordnung der k. k. österreich-ungarischen Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22 Januar 1885 Ziffer 724 werden jene Bodenerzeugnisse, deren Durchfuhr durch Österreich-Ungarn bisher nach Artikel 3 dieser Konvention nur bedingungsweise gestattet war, ohne Rücksicht auf ihre Provenienz dann zur Durchfuhr zugelassen, wenn dieselben unter zollamtlichem Kolloverschluß und unter Zollkontrolle erfolgt. Die Verordnung trat mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Ämtern bekannt geworden.

Digitized by Google

a. daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hindernis getrennt ist, welches nach dem Urteil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Artikel 4.

Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen.

Artikel 5.

Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen.

Artikel 6.

Rebpflänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizierung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden. Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfizieren.

Artikel 7.

Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Teile noch Blätter von Reben enthalten.

Artikel 8.

Die bei einem Zollamt wegen Übertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der

Digitized by Google

Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rate gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet. Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Artikel 9.

Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzuteilen:

1. die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;
3. die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes, sowie die Nachrichten über den Gang des Übels;
4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mitteilung wird stets unverzüglich erfolgen;
5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;
6. im laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;
7. jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, tunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mitteilung wird stets unverzüglich erfolgen;
8. das Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrungsmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht beziehungsweise angewendet worden sind;
9. alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Digitized by Google

Artikel 10.

Die bei der gegenwärtigen Konvention beteiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln als die vertragschließenden Staaten selbst.

Artikel 11.

Erforderlichenfalls werden die vertragschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel 12.

Der Austausch der Ratifikationen erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen sechs Monaten, oder, wenn tunlich, schon früher zu Bern Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Artikel 13.

Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrat abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten. Der genannte Bundesrat übernimmt hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthunderteinundachtzig.

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblauskonvention versammelt, erklären ihr Einverständnis über Sinn und Bedeutung der nachstehenden Erläuterungen und Zusätze:

Zu Artikel 1 Nr. 1.

Unter dem Ausdruck „Gewächshäuser" ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerien 2c.) zu verstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2.

Jeder Vertragsstaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke je nach den besonderen Umständen des Falles festsetzen.

Digitized by Google

Zu Artikel 1 Nr. 3.

Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Zu Artikel 2 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden bestimmte Tafeltrauben zurückzuweisen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Artikel 2 Absatz 3.

Die Fässer müssen einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sein, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzungen zu versehen sind, muß:

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Zu Artikel 3 Absatz 2a und d.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Artikel 6 Absatz 1.

Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zugunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Artikel 6 Absatz 2.

Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Artikel 8 Absatz 1.

Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter

Digitized by Google

oder Reben, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, und jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften ertheilen.

Zu Artikel 9 Nr. 5.

Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3 Absatz 2 ... 4 vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als drei Jahre betragen.

Eine derartige Ortschaft soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Landkarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausend achthundertneunundachtzig.

Vorstehende Übereinkunft ist von seiten aller vertragschließenden Staaten ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D1223
A6M4
1906

Massregeln gegen die Reblauskrankheit.

103094

NAME

DATE DUE

5-44-5M

Digitized by Google

Digitized by Google